

Trägerorganisation für die
Berufsprüfung für Treuhänder

Lösungsvorschläge für die Aufgabensammlung 2019 Berufsprüfung für Treuhänder

Inhaltsverzeichnis

Fach 501	Recht Lösungsvorschlag	Seiten	3 – 19
Fach 502	Personaladministration Lösungsvorschlag	Seiten	20 – 30
Fach 503	Rechnungswesen Grundlagen Lösungsvorschlag	Seiten	31 – 59
Fach 504	Steuern Grundlagen Lösungsvorschlag	Seiten	60 – 70

Fach 501 Recht

Lösungsvorschlag

Eine Begründung der Antworten sowie die Angabe von Gesetzesartikeln sind nur erforderlich, wo sie ausdrücklich verlangt werden. **Wo ein Gesetzesartikel zu nennen ist, muss das Zitat so genau wie möglich sein, z.B. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 OR (für den Irrtum über die Sache) und nicht nur Art. 24 OR. Ungenaue oder unvollständige Gesetzeszitate führen zu Abzügen bei den Punkten bzw. zu keiner Punkteuteilung.** Die offiziellen Abkürzungen der Gesetze (z.B. OR, ZGB, etc.) dürfen und sollen verwendet werden.

Wird die Angabe eines oder mehrerer Gesetzesartikel verlangt, wird die Fragestellung immer das Plural verwenden (z.B. Nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen), auch wenn u.U. nur eine Bestimmung von Bedeutung ist. Werden bei einer Frage mehrere Antworten verlangt, so kann eine falsche Antwort zu Punktabzügen führen. **Wo eine Begründung der Antwort verlangt wird, werden nur begründete Antworten gewertet! VIEL ERFOLG!**

RECHT

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.50

Aufgabe 1

(5.50 Punkte)

Daniel wohnt mit seiner Frau und den gemeinsamen zwei schulpflichtigen Kindern in einem vor zwei Jahren erworbenen Einfamilienhaus in Zizers, einem Vorort von Chur im Kanton Graubünden. Das Haus befindet sich in einem ruhigen Einfamilienhausquartier.

Vor rund einem halben Jahr wurden die Renovationsarbeiten am Nachbarhaus abgeschlossen. Seither hat die Familie Caduff das Haus gemietet. Sie sind von Glarus nach Zizers umgezogen. Die Familie Caduff pflegt einen luxuriösen Lebensstil. So fährt Vater Caduff einmal mit einem Ferrari und ein anderes Mal mit einem Porsche vor. Seit ihrem Einzug ist die Familie bereits zweimal auf den Malediven im Urlaub gewesen. Im Quartier startet rasch die Gerüchteküche. Es wird erzählt, dass Frau Caduff aus einer vermögenden Familie stamme und die Ehegatten im Güterstand der Gütertrennung leben würden. Frau Caduff finanziere den ausschweifenden Lebensstil für die ganze Familie. Herr Caduff gebe sich zwar als erfolgreicher Unternehmensberater aus, in Tat und Wahrheit würde jedoch seine Einzelfirma alles andere als gut laufen.

Die Familie von Daniel hat sich mit der Familie Caduff angefreundet. Anlässlich eines gemeinsamen Grillabends teilt Herr Caduff mit, dass er in einem kleinen Liquiditätsengpass stecke und er fragt Daniel, ob er ihm ein Darlehen von CHF 20'000 gewähren könne. Er werde den Betrag innert einem Monat wieder zurückzahlen. Daniel ist die Situation etwas unangenehm, aber er willigt ein. Daniel will sich von den Gerüchten rund um die Familie Caduff nicht beeinflussen lassen. Aufgrund der ungewöhnlichen Anfrage und der Höhe des Betrages kommt er jedoch vor der Gewährung des Darlehens zu Ihnen und bittet Sie um die Beantwortung folgender Fragen.

- a) Daniel würde gerne einen Betreibungsregisterauszug von Herrn Caduff beim zuständigen Betreibungsamt in Landquart bestellen. Wird ihm das Betreibungsamt einen solchen Auszug ausstellen? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Das Einsichtsrecht in das Betreibungsregister ist in Art. 8a Abs. 1 und 2 SchKG geregelt. Im vorliegenden Fall hat Daniel nur eine mündliche Anfrage über ein Darlehen. Er wird dem Betreibungsamt nicht beweisen können, dass er die Auskunft im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss möchte. Daher wird ihm das Betreibungsamt – ohne schriftliche Nachweise – keinen Auszug ausstellen.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, auch rudimentäre Begründung. Wichtig ist die Angabe der Gesetzesbestimmung, wobei Art. 8a SchKG (ohne Absatz) für die volle Punktzahl reicht.]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Art. 8a SchKG

=> Total maximal 1.00 Punkte

- b) Gehen wir im Folgenden davon aus, dass das Betreibungsamt Landquart Daniel einen Betreibungsregistrauszug zugestellt hat. Darauf sind keine Beteiligungen aufgeführt. Daniel fragt sich, ob es Sinn machen würde, auch noch vom alten Wohnort der Familie Caduff (Glarus) einen Betreibungsregistrauszug zu bestellen. Was raten Sie ihm? Begründen Sie Ihre Antwort.

Gemäss Art. 8a Abs. 4 SchKG erlischt das Einsichtsrecht Dritter fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Jedes Betreibungsamt führt ein eigenes Register. Sobald jemand also aus dem Zuständigkeitsbereich des Betreibungsamtes A in den Zuständigkeitsbereich des Betreibungsamtes B zieht, startet er wieder mit einem leeren Betreibungsregister. Mit anderen Worten werden die Einträge im Betreibungsregister des Betreibungsamtes A nicht an das Betreibungsamt B übertragen. Herr Caduff wohnt erst seit einem halben Jahr in Zizers. Vorher war er in Glarus wohnhaft. Will man sich ein besseres Bild über die Zahlungsfähigkeit und Zahlungsmoral verschaffen, macht es Sinn, auch am alten Wohnort einen Betreibungsregistrauszug zu bestellen.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung. Keine Gesetzesbestimmung verlangt.]

=> 1.00 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung

- c) Daniel hat gehört, dass eine Beteiligung auch ohne Grund oder sogar aus Bosheit eingeleitet werden könne und das Betreibungsamt den Bestand der geltend gemachten Forderung gar nicht prüfe. Daniel will von Ihnen wissen, in welchem Verfahrensstadium der angebliche Gläubiger erstmals den Bestand der Forderung beweisen müsse. Begründen Sie Ihre Antwort stichwortartig.

Man kann bei der Zustellung eines Zahlungsbefehls betreffend einer ungerechtfertigten Forderung Rechtsvorschlag erheben. Der angebliche Gläubiger hat dann zur Beseitigung des Rechtsvorschlags erstmals den Bestand der Forderung zu beweisen (def. Rechtsöffnung, provisorische Rechtsöffnung oder Zivilverfahren).

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung.]

=> 0.50 Punkt für die korrekte Antwort mit kurzer Begründung

- d) Daniel tappte vor drei Jahren im Internet in eine klassische Abofalle. Er lud eine grundsätzlich kostenlose Software im Internet auf einer falschen Seite runter. Die gestellte Rechnung über CHF 80 beglich er nicht und es wurde gegen ihn ein Beteiligungsverfahren eingeleitet. Nachdem er Rechtsvorschlag erhoben hatte, ist nichts mehr geschehen. Die Beteiligung erscheint jedoch weiterhin auf seinem Beteiligungsregistrauszug. Er will nun von Ihnen wissen, ob und was er unternehmen könnte, damit die Beteiligung auf dem Beteiligungsregistrauszug nicht mehr erscheint. Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Für zu Unrecht Betriebene gibt es seit 1. Januar 2019 eine einfache Lösung. Sie müssen – wenn Sie bereits Rechtsvorschlag erhoben haben – nur noch drei Monate warten, nachdem

sie den Zahlungsbefehl erhalten haben. Wenn der Gläubiger nicht innert dieser Frist aktiv wird und einen Richter anruft, können sie beantragen, dass der Eintrag nicht mehr bekannt gegeben wird. Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG.

In den Genuss dieser neuen Regelung kommt nicht nur, wer 2019 betrieben wurde. Alle Betrieben, deren Gläubiger innert drei Monaten nicht aktiv wurden, können den Antrag stellen. Im vorliegenden Fall kann also auch Daniel von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung. Gesetzesartikel gefragt!]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit (kurzer) Begründung

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG (genaues Zitat!)

=> Total max. 1.00 Punkte

- e) Daniel hat Herrn Caduff das Darlehen gewährt. Sie haben einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen, wobei auf diesem als Vertragsparteien Daniel und die Einzelfirma von Herr Caduff aufgeführt sind. Gemäss vertraglicher Abmachung hätte das Darlehen bereits vor sechs Wochen wieder zurückbezahlt werden müssen. Nachdem Daniel immer wieder vertröstet wurde, will er nun eine Betreuung gegen Herrn Caduff einleiten. Die Geschäftsräumlichkeiten der Einzelfirma von Herr Caduff befinden sich in Chur. Daniel stellt sich nun die Frage, wo er die Betreuung einleiten müsse. Beim Betreibungsamt mit Zuständigkeit für die Gemeinde Zizers oder beim Betreibungsamt mit Zuständigkeit für die Stadt Chur. Beantworten Sie Daniel die Frage und begründen Sie Ihre Antwort. Bei einer Einzelfirma handelt es sich um nichts Anderes als einen Selbständigerwerbenden, der im Handelsregister eingetragen ist. Eine Betreuung muss wie bei allen anderen Privatpersonen am Betreibungsamt des Wohnsitzes erfolgen. Die Betreuung hat also beim Betreibungsamt zu erfolgen, welches für die Gemeinde Zizers zuständig ist. Ohne Begründung nur halbe Punktzahl, wobei "Wohnort" als Begründung ausreicht.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung.]

=> 1.00 Punkte für die korrekte Antwort mit (kurzer) Begründung

- f) Der Zahlungsbefehl wurde zugestellt und Herr Caduff hat Rechtsvorschlag erhoben. Daniel kommen die Gerüchte in Erinnerung, wonach die Ehegatten unter dem Güterstand der Gütertrennung leben würden und dass lediglich Frau Caduff vermögend sei. Er will von Ihnen wissen, ob das Betreibungsamt im vorliegenden Fall, sollten die Gerüchte den Tatsachen entsprechen, überhaupt Vermögenswerte von Frau Caduff pfänden könnte. Begründen Sie Ihre Antwort, indem Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen angeben.

Bei der Gütertrennung haftet jeder Ehegatte für seine Schulden mit seinem ganzen Vermögen. Art. 249 ZGB. Das Betreibungsamt könnte nicht auf Vermögenswerte von Frau Caduff für Schulden des Ehemannes greifen.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung.]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort "nein" mit Begründung

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Art. 249 ZGB

=> Total maximal 1.00 Punkte

Aufgabe 2

(4.00 Punkte)

Die eingetragenen Partner Ulf und Egbert mieten per 1. April 2019 ein älteres Chalet im Goms. Anlässlich der Übergabe am 1. April 2019 nehmen sie mit dem Vermieter, Karl-Heinz, das Mietobjekt ab. Es gibt keine speziellen Mängel und beide Parteien unterzeichnen das Übergabeprotokoll. Am 10. Mai 2019 teilen die Mieter dem Vermieter mit, dass sich im Estrich des Chalets Schimmel bildet und sich die Sporen im ganzen Haus ausbreiten würden. Sie fordern den Vermieter auf, diesen Mangel umgehend zu beseitigen, spätestens aber bis zum 31. Mai 2019. Sollte dies bis dahin nicht erfolgen, würden sie den Mietzins bei der Schlichtungsstelle hinterlegen.

Der Vermieter bietet umgehend einen Fachmann auf und kündigt den Mietern am 15. Mai 2019 schriftlich an, dass er die Liegenschaft am 21. Mai 2019 mit diesem besichtigen und den Mangel beseitigen werde. Am 21. Mai 2019 stehen Vermieter und Fachmann vor der Chalet-Türe. Die Mieter sind anwesend, teilen diesen aber mit, dass sie ihnen den Zutritt verweigern. Dies mit der Begründung, dass sich der Schimmel in der Zwischenzeit ausgebreitet und ihre Möbel befallen habe. Sie wollen deshalb diese Schäden an den Möbeln zuerst fachgerecht aufnehmen.

Die Mieter hinterlegen den Mietzins für den Juni 2019 nicht. Sie bezahlen diesen aber auch nicht an den Vermieter. Der Vermieter fordert die Mieter mit Schreiben vom 5. Juni 2019 zur Zahlung auf, setzt dazu eine 30-tägige Frist und droht im Verzugsfall die ausserordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs an. Da die Zahlung ausbleibt, kündigt der Vermieter am 20. Juli 2019 mit amtlichem Formular per 31. August 2019 das Mietverhältnis. Sowohl Ulf als auch Egbert erhalten ein Kündigungsschreiben.

- a) Beurteilen Sie, ob die durch den Vermieter ausgesprochene Kündigung den formellen Anforderungen gemäss Mietrecht genügt. Begründen Sie Ihre Antwort.

Sie genügt den formellen Anforderungen. Die Kündigung ist schriftlich und mittels amtlichen Formular erfolgt. Zudem wurde die Kündigung an beide eingetragenen Partner separat zugestellt.

[Korrekturhinweis: Unbegründete Antworten werden nicht gewertet!]

=> 0.25 pro Teilaspekt

=> 0.25 Zuschlag, falls alle drei Punkte korrekt

=> Total max. 1.00 Punkte

- b) Angenommen die Kündigung sei in formeller Hinsicht korrekt erfolgt. Innert welcher Frist können die Mieter die Kündigung des Vermieters anfechten? Nennen Sie auch die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Innert 30 Tagen nach Erhalt der Kündigung. Art. 273 OR.

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort

=> 0.50 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung

=> Total maximal 1.00 Punkte

- c) Beurteilen Sie die Erfolgchancen einer allfälligen Anfechtung der Kündigung durch die Mieter. Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Anfechtung hat keinen Erfolg. Der Vermieter hat sich beim Vorgehen korrekt verhalten und versucht den Mangel festzustellen resp. diesen zu beheben. Die Mieter haben ihm dies verweigert und damit gegen die Duldungspflicht gemäss Art. 257h OR verstossen. Die Mieter geraten anschliessend in Zahlungsverzug und der Vermieter kündigt aus diesem Grund

das Mietverhältnis ausserordentlich mit dem korrekten Vorgehen. Sind die Mieter in Zahlungsverzug, ist eine erfolgreiche Anfechtung der Kündigung ausgeschlossen.

[Korrekturhinweis: Bei der Korrektur Abstufungen vornehmen (z.B. Teilpunkte für Verletzung Duldungspflicht). Keine Gesetzesbestimmung verlangt.]

=> 1.00 Punkte für korrekte Einschätzung mit entsprechender Begründung

- d) Hätte ein Gesuch der Mieter um Erstreckung des Mietverhältnisses bei der Schlichtungsbehörde Chancen auf Erfolg? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

Nein, bei Zahlungsverzug ist die Erstreckung des Mietverhältnisses ausgeschlossen. Art. 272a Abs. 1 lit. a OR.

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort (ohne Begründung keine Punkte. Artikel reicht als Begründung!)

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort Art. 272a Abs. 1 lit. a OR

=> Total maximal 1.00 Punkte

Aufgabe 3

(6.00 Punkte)

Marcus Burger betreibt verschiedene Imbissstände an verschiedenen Standorten in der Deutschschweiz. Für die neu zu eröffnende Filiale in Thun hat er noch eine Stelle zu besetzen. Johanna Bütsch hat sich für die Stelle beworben und nach dem zweiten Gespräch ist man sich über Lohn, Arbeitspensum, Arbeitstätigkeit und Arbeitsbeginn einig. Herr Burger reicht Frau Bütsch die Hand und sagt: "Am nächsten Mittwoch erhalten Sie den schriftlichen Arbeitsvertrag und sämtlichen Personalunterlagen zur Unterschrift". Johanna Bütsch war einige Zeit bereits auf Stellensuche und freut sich, endlich wieder eine Stelle gefunden zu haben. Zu Hause angekommen, findet sie in ihrem Briefkasten eine Zusage für eine andere Stelle, für die sie sich auch beworben hatte. Dieses Angebot ist wesentlich besser als dasjenige von Marcus Burger.

- a) Darf Johanna Bütsch davon ausgehen, dass der Arbeitsvertrag mit Marcus Burger noch nicht gültig zustande gekommen ist? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Gemäss Art. 320 Abs. 1 OR kann der Einzelarbeitsvertrag auch formlos abgeschlossen werden. Dies würde dafür sprechen, dass der Vertrag bereits mit der mündlichen Einigung zustande gekommen ist. Marcus Burger hat jedoch mitgeteilt, dass er den schriftlichen Vertrag noch nachreichen werde. Es stellt sich die Frage, ob nun Art. 16 Abs. 1 OR zur Anwendung kommt. Nach Art. 16 Abs. 1 OR wird vermutet, dass die Parteien eines an keine gesetzliche Form gebundenen Vertrages, welche die Anwendung einer Form vereinbart haben, vor Erfüllung der Form nicht verpflichtet sein wollen. Diese Vermutung kann durch den Beweis widerlegt werden, dass die Parteien die Form bloss zu Beweis Zwecken vereinbart haben (vgl. BGE 112 II 326 E. 3). Die Vermutung gemäss Art. 16 Abs. 1 OR bezweckt den Schutz der Partei, die zum Zustandekommen einer rechtlichen Bindung eine Erklärung abzugeben hat. Es wird zu ihrem Schutz vermutet, sie wolle an ihre Willenserklärung nur

gebunden sein, wenn sie schriftlich erfolgt. Im vorliegenden Fall dürfte die Schriftlichkeit vor allem zu Beweiszecken vereinbart worden sein, weshalb der Vertrag bereits gültig zustande gekommen sein dürfte.

Es geht hier darum, dass die Kandidaten das Problem erkennen müssen. Mit anderen Worten geht es hier um die Argumentation der Kandidaten, die bewertet wird. Beide Einschätzungen zu Art. 16 Abs. 1 OR können zur vollen Punktzahl führen.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung. Auch andere Antworten können als korrekt bewertet werden, sofern eine entsprechend nachvollziehbare Begründung erfolgt.]

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort mit Begründung (Problem muss erkannt werden!)

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort Art. 320 Abs. 1 OR

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort Art. 16 Abs. 1 OR

=> Total max. 1.50 Punkte

- b) Johanna Bütsch tritt die Stelle bei Marcus Burger an. Nach neun Monaten wird sie ernsthaft krank und ist zwei Monate lang arbeitsunfähig. Marcus Burger hat für alle seine Arbeitnehmer eine kollektive Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Diese deckt 80% des Lohnes für maximal 720 Tage ab. Die vertraglich vereinbarte Wartefrist beträgt 30 Tage. Zwischen Johanna Bütsch und Marcus Burger besteht nun Unklarheit, ob während der Wartefrist Johanna Bütsch von Marcus Burger Anspruch auf Lohnfortzahlung hat und, falls ja, in welchem Umfang? Klären Sie diese Unklarheit auf. Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Lohnfortzahlung ist in Art. 324a OR geregelt. Bei Krankheit existiert nicht wie bei Unfall eine obligatorische Sozialversicherung, sodass die Lohnfortzahlungspflicht gemäss Gesetz 100% während einer beschränkten Dauer zu erfolgen hat (wenn nichts vereinbart, verschiedene Skalen). Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen. Mit einer Krankentaggeldversicherung löst der Arbeitgeber die Lohnfortzahlungspflicht ab, sofern die Krankentaggeldversicherung eine gleichwertige oder bessere Lösung für den Arbeitnehmer darstellt.

Damit die Krankentaggeldversicherung als gleichwertig anerkannt wird, müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Bezahlung von 720 Taggeldern innerhalb von 900 Tagen
- Deckung von mindestens 80% des Lohnes
- Der Arbeitgeber übernimmt mindestens 50% der Prämien
- Es bestehen maximal 2 bis 3 Karenztage ohne Lohnanspruch

Während dieser Wartefrist ist entweder der volle Lohn während einer beschränkten Zeit geschuldet oder die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich, dass die Lohnfortzahlung bei Krankheit 80% betragen soll.

Im vorliegenden Fall beträgt die Wartezeit 30 Tage. Im Sachverhalt steht nichts, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Daher hat die Lohnfortzahlung 100% des Lohnes zu betragen.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung. Grosszügig bewerten. Auch andere Antworten können als korrekt bewertet werden, sofern eine entsprechend nachvollziehbare Begründung erfolgt.]

=> 1.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung

- c) Marcus Burger hat eine neue Geschäftsidee entwickelt und will diese über eine GmbH umsetzen. Er will eine GmbH mit einem Stammkapital von CHF 50'000 gründen. Um bei den Banken kreditwürdiger dazustehen, will er in den Statuten eine Nachschusspflicht vorsehen. Wie hoch wäre der maximale finanzielle Verlust für Marcus Burger, sollte über die GmbH der Konkurs eröffnet werden? Nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Die Nachschusspflicht darf das Doppelte des Nennwertes der Stammanteile nicht übersteigen. Im vorliegenden Fall wäre also, würde man die maximal mögliche Nachschusspflicht vorsehen, der maximale Verlust CHF 150'000 (50'000 Stammkapital und 100'000 Nachschüsse). Art. 795 Abs. 2 OR.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung. Angabe der Gesetzesbestimmung.]

=> 0.75 Punkte für die korrekte Antwort CHF 150'000

=> 0.75 Punkte für die korrekte Antwort Art. 795 Abs. 2 OR

=> Total maximal 1.50 Punkte

- d) Marcus Burger ist ein aktiver Geschäftsmann. Nachdem die Geschäfte mit den Imbissständen hervorragend laufen, will er auch die Buchhaltung selbst führen. Damit er das notwendige Rüstzeug mit sich bringt, beabsichtigt er, die Berufsprüfung für Treuhänder zu absolvieren. Er besucht den Unterricht nur sporadisch. Trotzdem hat er sich zur Prüfung angemeldet und hat die Prüfungsgebühr bezahlt. Je näher die Prüfungstermine rücken, desto unsicherer fühlt er sich. Er beschliesst im letzten Moment die Prüfung doch nicht abzulegen. Um wenigstens einen Teil der Prüfungsgebühr erstattet zu erhalten, nimmt er aus dem Personaldossier einer Mitarbeiterin ein altes Arzteugnis und erstellt eine auf ihn lautende Kopie, indem er Namen und Datum abändert, und reicht diese dem Prüfungssekretariat ein. Beurteilen Sie, ob Marcus Burger mit seinem Verhalten einen oder mehrere Straftatbestände erfüllt hat. Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie möglichst genau die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Marcus Burger hat eine Urkundenfälschung begangen. Einmal im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB (Erstellen der falschen Urkunde) und einmal im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB (diese Art der Urkunde zur Täuschung gebraucht).

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung. Wichtig ist die Angabe der Gesetzesbestimmung.]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Urkundenfälschung mit Begründung

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB oder

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB

=> Total maximal 1.50 Punkte

Aufgabe 4

(6.00 Punkte)

Michele und Romina leben seit 15 Jahren glücklich im Konkubinat. Gemeinsam haben sie zwei Kinder; die 13-jährige Sofia und den fünfjährigen Luca. Michele ist immer noch mit Francesca verheiratet. Gemeinsam sind sie Eltern des 24-jährigen Giovanni. Eine Scheidung kam für Michele und Francesca nie in Frage. Sie haben weiterhin ein gutes Verhältnis und wollen verheiratet bleiben.

Die Eltern von Michele sind bereits verstorben. Michele hat noch eine Schwester (Pia) und einen Bruder (Marcello). Die Eltern von Romina, Pietro und Gertrud, leben noch. Geschwister hat Romina keine.

Michele und Romina kommen nun zu Ihnen und wollen wissen, wer im Todesfall von Michele seine gesetzlichen Erben wären, wie hoch die einzelnen Erbquoten wären und wie gross die verfügbare Quote wäre.

- a) Angenommen Michele würde heute sterben, welchen Personen würde eine Erbenstellung zukommen? Nur die Namen aufzählen.

Francesca, Giovanni, Sofia und Luca.

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Sofia und Luca (gemeinsam 0.25 Punkte)

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Giovanni

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Francesca

=> Total maximal 0.75 Punkte

- b) Wie hoch wären die einzelnen Erbquoten für die Erben? (bitte geben Sie nur die genauen Quoten in Bruchform und den jeweiligen Namen an)

Francesca 1/2

Giovanni, Sofia und Luca, je 1/6

[Korrekturhinweis: ev. Folgefehler berücksichtigen; aber nur sehr restriktiv und einheitliche Praxis!]

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Francesca

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Giovanni, Sofia und Luca

=> Total maximal 0.50 Punkte

- c) Wie gross wäre die verfügbare Quote? Zeigen Sie den Lösungsweg auf, indem Sie zuerst die jeweiligen Pflichtteile ausrechnen.

Pflichtteil Francesca: $1/2 * 1/2 = 1/4$

Pflichtteil Giovanni: $3/4 * 1/6 = 3/24 = 1/8$

Pflichtteil Sofia: $3/4 * 1/6 = 3/24 = 1/8$

Pflichtteil Luca: $3/4 * 1/6 = 3/24 = 1/8$

Verfügbare Quote: $1 - 2/8 - 1/8 - 1/8 - 1/8 = 3/8$

[Korrekturhinweis: Ev. Folgefehler berücksichtigen; aber nur sehr restriktiv und einheitliche Praxis!]

- => 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Pflichtteil Francesca
 => 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Pflichtteile Giovanni, Sofia und Luca
 => 0.50 Punkte für die verfügbare Quote
 => Total maximal 1.00 Punkte

Nun wollen Michele und Romina auch wissen, wer im Todesfall von Romina ihre gesetzlichen Erben wären, wie hoch die einzelnen Erbquoten wären und wie gross die verfügbare Quote wäre.

- d) Zählen Sie auf, welche Personen beim Ableben von Romina Erbenstellung haben. Nur die Namen aufzählen.

Sofia und Luca.

- => 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Sofia
 => 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Luca
 => Total maximal 0.50 Punkte

- e) Wie hoch wären die einzelnen Erbquoten für die Erben? (bitte geben Sie nur die genauen Quoten in Bruchform und den jeweiligen Namen an)

Sofia $\frac{1}{2}$

Luca $\frac{1}{2}$

[Korrekturhinweis: Ev. Folgefehler berücksichtigen; aber nur sehr restriktiv und einheitliche Praxis!]

- => 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Sofia
 => 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Luca
 => Total maximal 0.50 Punkte

- f) Wie gross wäre die verfügbare Quote? Zeigen Sie den Lösungsweg auf, indem Sie zuerst die jeweiligen Pflichtteile ausrechnen.

Pflichtteil Sofia: $\frac{3}{4} * \frac{1}{2} = \frac{3}{8}$

Pflichtteil Luca: $\frac{3}{4} * \frac{1}{2} = \frac{3}{8}$

Verfügbare Quote: $1 - \frac{3}{8} - \frac{3}{8} = \frac{2}{8} = \underline{\underline{\frac{1}{4}}}$

[Korrekturhinweis: Ev. Folgefehler berücksichtigen; aber nur sehr restriktiv und einheitliche Praxis!]

- => 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Pflichtteil Sofia und Claudio (insgesamt)
 => 0.50 Punkte für die verfügbare Quote
 => Total maximal 0.75 Punkte

- g) Michele und Romina kennen zwar den Begriff "verfügbare" Quote. Sie sind sich jedoch nicht sicher, was genau damit gemeint ist. Erläutern Sie den beiden den Begriff in zwei, maximal drei Sätzen.

Die verfügbare Quote ist jener Teil des Nachlasses, über den der Erblasser frei verfügen kann. Allerdings müssen diese Anordnungen in einem Testament oder in einem Erbvertrag vorgenommen werden. Wird die Verfügungsfreie Quote überschritten, will das nicht heißen, dass die Anordnung ungültig ist, sondern nur, dass die pflichtteilsgeschützten Erben auf dem Rechtsweg ihre Herabsetzung verlangen können.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Erläuterung]

=> 0.75 Punkte für die korrekte Erläuterung

- h) Michele und Romina fragen Sie zudem, welche formellen Anforderungen einzuhalten sind, damit ein eigenhändiges Testament gültig ist. Erläutern Sie die formellen Anforderungen und nennen Sie die massgebliche Gesetzesbestimmung.

Massgeblich ist Art. 505 Abs. 1 ZGB.

Demnach ist das eigenhändige Testament vollumfänglich in Handschrift zu verfassen (1), muss das Jahr, Monat und Tag enthalten (2) und muss die Unterschrift (3) des Verfassers enthalten.

Nicht verlangt wird der Ort.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Erläuterung]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Gesetzesbestimmung

=> 0.25 Punkte für Handschrift

=> 0.25 Punkte für Datum

=> 0.25 Punkte für Unterschrift

=> Total maximal 1.25 Punkte

Aufgabe 5

(6.00 Punkte)

Peter Egloff arbeitet seit wenigen Wochen beim Treuhandbüro "Polli Treuhand" in Zürich. Bis vor kurzem übernahm die Polli Treuhand keine Verwaltungen von Immobilien. Mit der Anstellung von Peter Egloff will man nun auch in diesem Geschäftsfeld tätig sein. Peter Egloff hat bisher vor allem Erfahrungen bei der Verwaltung von Mehrfamilienhäusern, die im Eigentum einer einzelnen natürlichen oder juristischen Person standen. Nun hat die Polli Treuhand die Verwaltung eines Mehrfamilienhauses im Stockwerkeigentum übernommen. Es handelt sich um das Mehrfamilienhaus "Lindenpark" bzw. die Stockwerkeigentümergeinschaft "Lindenpark". Diese besteht aus insgesamt sieben Einheiten. Die Eigentumsverhältnisse und die Wertquoten sehen wie folgt aus:

Eigentümer der StWE*	Nutzniessung an der StWE	Wertquote	StWE
Petra und Carl Müller**	-	135/1000	EG links
Curdin Donat	-	115/1000	EG rechts
Jacques Wattwyl (Sohn)***	Peter Wattwyl (Vater)***	135/1000	1. OG links
Carla und Franco Vitali**	-	115/1000	1. OG rechts
Rita und Michael Spielmann**	-	115/1000	2. OG rechts
Peter Kerber	-	135/1000	2. OG links
Dr. Peter Krebs	-	250/1000	3. OG (Attika)

* StWE = Stockwerkeigentumseinheit

** Miteigentümer je zur Hälfte der Stockwerkeigentumseinheit

*** Die Wohnung wurde von Peter Wattwyl dem Sohn als Erbvorbezug übertragen. Der Vater hat sich ein lebenslanges Nutzniessungsrecht einräumen lassen.

Peter Egloff gelangt nun mit folgenden Fragen an Sie. Das Stockwerkeigentümerreglement enthält keine Besonderheiten. Mit anderen Worten sind die Fragen gestützt auf die gesetzlichen Regelungen zu beantworten.

- a) Peter Egloff weiss, dass periodisch eine Versammlung der Stockwerkeigentümer stattfindet. Er stellt sich jedoch die Frage, welches zeitliche Intervall einzuhalten ist und wo dies gesetzlich geregelt ist. Klären Sie ihn diesbezüglich auf, indem Sie ihm mitteilen wie oft mindestens eine Stockwerkeigentümersammlung stattzufinden hat und ihm die massgeblichen Gesetzesbestimmungen angeben.

Die Versammlung der Stockwerkeigentümer hat jährlich stattzufinden. Dies ergibt sich aus Art. 712m Abs. 1 Ziff. 4 ZGB.

[Korrekturhinweis: Gesetzesbestimmung gefordert => Abzüge bei nicht genauem Zitat. Allenfalls lassen auch andere Gesetzesbestimmungen auf den Intervall schliessen.]

=> **0.50 Punkte für korrekte Antwort "jährlich"**

=> **0.50 Punkte für korrekte Antwort Art. 712m Abs. 1 Ziff. 4 ZGB**

=> **Total maximal 1.00 Punkte**

- b) Bereits an der ersten Versammlung der Stockwerkeigentümer (10. April 2019) unter der Führung von Peter Egloff ist es zu Unklarheiten gekommen. Anwesend waren lediglich die Stockwerkeigentümer Krebs, Spielmann (beide Ehegatten) und Müller (beide Ehegatten). Es entstand dann eine Diskussion, ob die Stockwerkeigentümersammlung beschlussfähig sei oder nicht. Beurteilen Sie, ob die Beschlussfähigkeit vorlag oder nicht. Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Die Beschlussfähigkeit ist in Art. 712p Abs. 1 ZGB geregelt: "Die Versammlung der Stockwerkeigentümer ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Stockwerkeigentümer, die zu-

gleich zur Hälfte anteilsberechtig ist, mindestens aber zwei Stockwerkeigentümer, anwesend oder vertreten sind."

Im vorliegenden Fall waren zwar fünf Personen anwesend. Die Ehegatten sind jedoch Miteigentümer und daher waren nur drei von sieben Stockwerkeigentümer anwesend. Diese vertreten eine Eigentumsquote von 500/1000. Daher liegt keine Beschlussfähigkeit vor (nicht die Hälfte der Stockwerkeigentümer anwesend).

[Korrekturhinweis: Nachvollziehbare Begründung verlangt! Gesetzesbestimmung gefordert.]

=> 1.00 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung (keine Punkte, falls keine Begründung vorliegt)

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort Art. 712p Abs. 1 ZGB

=> Total maximal 1.50 Punkte

- c) Peter Egloff war sich unsicher, ob die Versammlung der Stockwerkeigentümer beschlussfähig war (Teilfrage b), weshalb er die Versammlung nicht durchführte. Mit Einladung vom 11. April 2019 berief er eine neue Versammlung für den 18. April 2019 ein. An dieser Stockwerkeigentümersammlung waren die Stockwerkeigentümer Kerber, Donat, Spielmann (beide Ehegatten) und Müller (beide Ehegatten) anwesend. Beurteilen Sie, ob die Versammlung der Stockwerkeigentümer nun beschlussfähig ist. Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Die Voraussetzungen von Art. 712p Abs. 1 ZGB wären nun erfüllt (Hälfte der StWE-Eigentümer und zur Hälfte anteilsberechtig). Die zweite Versammlung darf jedoch nicht vor Ablauf von zehn Tagen sei der ersten stattfinden (Art. 712p Abs. 2 ZGB). Damit liegt wiederum keine Beschlussfähigkeit vor.

[Korrekturhinweis: Stichwortartige Begründung reicht! Gesetzesbestimmung gefordert.]

=> 1.00 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung (Frist!)

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort Art. 712p Abs. 2 ZGB

=> Total maximal 1.50 Punkte

- d) Peter Egloff stösst im Zusammenhang mit alten Unterlagen der Stockwerkeigentümergeinschaft "Lindenpark" immer wieder über die Begriffe "Sonderrecht" und "Sondernutzungsrecht". Erläutern Sie Peter Egloff die beiden Begriffe in wenigen Sätzen. Machen Sie zudem je ein Beispiel für Sonderrecht und Sondernutzungsrecht.

Trotz der sprachlichen Ähnlichkeit liegen diese beiden Begriffe inhaltlich meilenweit auseinander, mit entsprechenden rechtlichen Folgen. In Stockwerkeigentümer besitzt nicht das Alleineigentum an seiner Wohnung, sondern ein Miteigentumsrecht an der gesamten Liegenschaft, das in der Wertquote (in der Regel in "Tausendstel") ausgedrückt wird. An seiner Wohnung, an seinem Hobbyraum und an allen anderen räumlich abgeschlossenen Teilen besitzt der Stockwerkeigentümer aber ein sog. Sonderrecht (Art. 712a Abs. 1 ZGB). Damit Sonderrecht gilt, muss ein Raum zwingend durch Boden, Decke und Wände umschlossen sein, mit einer Abschliessungsvorrichtung versehen sein und über einen eigenen

Zugang verfügen. Der Gesetzgeber spricht im Zusammenhang mit Sonderrecht von wirtschaftlichen Einheiten. Damit soll gewährleistet werden, dass Stockwerkeinheiten einzeln bestehen können, ohne auf andere Stockwerkeinheiten angewiesen zu sein (Art. 712b Abs. 1 ZGB). Daher sind Gartensitzplätze, Aussenparkplätze und Parkplätze in Einstellhallen (ausser geschlossene Garagenboxen) von vornherein nicht sonderrechtsfähig.

Das Sondernutzungsrecht ist nicht ausdrücklich geregelt. Das Sondernutzungsrecht, auch als ausschliessliches Nutzungsrecht bezeichnet, berechtigt zu einer alleinigen Nutzung gemeinschaftlicher Bauteile oder Anlagen. Es ermächtigt den betreffenden Stockwerkeigentümer zur alleinigen Nutzung gemeinschaftlicher Gebäude- und Liegenschaftsteile wie Garten, Dachterrassen oder Parkplätze.

Sonderrecht z.B. Wohnung. Sondernutzungsrecht z.B. Parkplatz im Freien oder Parkplatz in Einstellhalle.

[Korrekturhinweis: Stichwortartige Begründung reicht! Keine Gesetzesbestimmung gefordert.]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Begründung Sonderrecht

=> 0.50 Punkte für die korrekte Begründung Sondernutzungsrecht

=> 0.50 Punkte für korrektes Beispiel Sonderrecht

=> 0.50 Punkte für korrektes Beispiel Sondernutzungsrecht

=> Total maximal 2.00 Punkte

Aufgabe 6

(5.50 Punkte)

Michelle und Kurt sind seit 34 Jahren verheiratet. Es besteht kein Ehevertrag. Sie haben zwei erwachsene Kinder, Claude und Amélie. Kurt arbeitet als Automechaniker. Michelle arbeitete bis im Jahr 1999, als sie einen Unfall erlitt, als Lehrerin. Im kommenden Jahr erlangen sowohl Michelle als auch Kurt das Rentenalter. In diesem Zusammenhang machen sie sich Gedanken über ihren monatlichen finanziellen Bedarf und über allfällige zu treffenden Massnahmen. Die Kinder von Michelle und Kurt haben beide ein Medizinstudium absolviert und stehen finanziell auf eigenen Beinen.

Das Vermögen von Michelle und Kurt setzt sich zusammen aus einem Einfamilienhaus, das heute einen Verkehrswert von CHF 1 Mio. hat, und Wertschriften (Bankkonten und Aktien) im Umfang von CHF 150'000. Mit Erreichen des AHV-Alters beabsichtigt Kurt aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) jeweils die Rente beziehen. Das Einfamilienhaus steht im Alleineigentum von Kurt, auch wenn es während der Ehe erworben wurde. Es wurde im August 2000 für CHF 700'000 gekauft. Finanziert wurde der Kauf wie folgt:

- CHF 300'000 mit einem Erbvorbezug von Kurt
- CHF 400'000 Hypothek

Die Hypothek wurde wenige Monate nach dem Kauf mit folgenden Zahlungen getilgt:

- CHF 50'000 durch einem weiteren Erbvorbezug von Kurt
- CHF 150'000 durch während der Ehe aus Erwerbseinkommen von Kurt erzielten Ersparnissen
- CHF 100'000 durch einen Teil der von Michelle erhaltenen Kapitalabfindung der Unfallversicherung aufgrund der eingetretenen Arbeitsunfähigkeit
- CHF 100'000 durch einen Erbvorbezug von Michelle

Michelle und Kurt kommen nun zu Ihnen und wollen wissen, wie die güterrechtliche Auseinandersetzung beschränkt auf das Einfamilienhaus aussehen würde, falls heute einer der beiden versterben sollte bzw. die Ehe heute geschieden würde. Zeigen Sie den Lösungsweg auf, erläutern Sie in nachvollziehbarer Weise Ihre Berechnungen und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen betreffend den eingetretenen Mehrwert. Runden Sie die Beträge auf ganze Franken. Nicht nachvollziehbare Berechnungen bzw. Berechnungen ohne textliche Erläuterung, werden nicht gewertet.

Das Haus wurde mit Eigengut von Kurt und mittels Hypothek erworben und stellt damit Eigengut dar (Ersatzanschaffung von Eigengut). Die Hypothek wurde zur Hälfte mittels Eigengut von Kurt (Erbvorbezug; Ersatzanschaffung von Eigengut; Art. 198 Ziff. 2 i.V.m. Art. 198 Ziff. 4 ZGB) und Errungenschaft von Kurt (Erwerbseinkommen; Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB) getilgt. Die andere Hälfte wurde mittels Errungenschaft von Michelle (Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit, Art. 197 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB) und Eigengut von Michelle (Erbvorbezug; Art. 198 Ziff. 2 ZGB) zurückbezahlt.

Das Haus hat einen Verkehrswert von CHF 1 Mio. Damit ist ein konjunktureller Mehrwert von CHF 300'000 eingetreten.

Gemäss Art. 206 Abs. 1 ZGB besteht eine Ersatzforderung für die Gütermassen von Michelle für ihren Beitrag beim Erwerb des Eigengutes (Haus). Die Forderung entspricht mindestens dem geleisteten Beitrag. Ist ein Mehrwert eingetreten, so ist die Gütermasse im Verhältnis des Beitrags (hier im Verhältnis zum Beitrag am Kaufpreis) am Mehrwert beteiligt.

Gemäss Art. 209 Abs. 3 ZGB besteht auch unter den Gütermassen des einzelnen Ehegatten eine Ersatzforderung mit Mehr- und Minderwertbeteiligung.

Tabellarisch dargestellt, zeigt sich folgendes Bild:

	EiG Michelle	Err Michelle	Err Kurt	EiG Kurt	Total
Kauf	100'000	100'000	150'000	350'000	700'000
Verhältnis	1/7 (=2/14)*	1/7 (=2/14)*	3/14**	1/2 (= 7/14)	1/1
Aufteilung Mehrwert	42'857	42'857	64'286	150'000	300'000
Total	142'857	142'857	214'286	500'000	1'000'000

* Art. 206 Abs. 1 ZGB

** Art. 209 Abs. 3 ZGB

Jeder Ehegatte behält sein Eigengut, sprich Michelle CHF 142'857 und Kurt CHF 500'000. Der Vorschlag – die Summe der Errungenschaften – ist zu teilen. Gemäss Art. 215 hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte des Vorschlags. Im vorliegenden Fall also jeder Ehegatte an der Hälfte von CHF 357'143 (CHF 178'571.50). Dazu muss Kurt aus seiner Errungenschaft CHF 35'714.50 an Michelle zahlen.

Kurz

Kurt ist Alleineigentümer des Hauses im Wert von CHF 1 Mio. Nachdem er die Forderung aus Art. 206 Abs. 1 ZGB und die Vorschlagsbeteiligung an Michelle bezahlt hat, verbleiben

ihm am Schluss der güterrechtlichen Auseinandersetzung wertmässig noch CHF 678'571.50. Michelle hingegen hat wertmässig CHF 321'428.50.

[Korrekturhinweis: Nachvollziehbare Begründung für volle Punktzahl notwendig. Gesetzesbestimmung verlangt.

Grosszügig korrigieren. Folgefehler als Folgefehler behandeln. Auf einheitliche Bewertung achten.

Verfeinerung der Punktezuteilung durch Korrekturexperten in Absprache mit Obmann vorzunehmen!]

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort Art. 206 Abs. 1 ZGB

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort Art. 209 Abs. 3 ZGB

=> 1.25 Punkte für korrektes Endergebnis Kurt

=> 1.25 Punkte für korrektes Endergebnis Michelle

=> 1.00 Punkte korrekte Berechnung Mehrwertanteil Eigengut Michelle

=> 1.00 Punkte für korrekte Berechnung Mehrwertanteil Errungenschaft Kurt

=> Total maximal 5.50 Punkte

Aufgabe 7

(4.50 Punkte)

Reto Stüssy ist seit 26 Jahren als Elektrozeichner bei der Billy Haustechnik AG angestellt. Eine vertragliche Kündigungsfrist besteht nicht. Am 29. und 30. August 2019 befindet sich Reto Stüssy jeweils vormittags an einer Weiterbildung und hat die Nachmittage frei genommen. Am 29. August 2019 gibt die Billy Haustechnik AG eine Einschreibesendung mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses per Ende November 2019 am Postschalter ab. Am 30. August 2019 versucht der Postbote die Sendung zuzustellen. Da niemand zuhause ist, legt er eine Abholungseinladung in den Briefkasten. Auf dieser steht, dass die Sendung ab dem 31. August 2019 innert sieben Tage bei der Post abzuholen ist. Reto Stüssy holt die Kündigung am 2. September 2019 bei der Post ab.

- a) Reto Stüssy will von Ihnen wissen, welche Kündigungsfrist im vorliegenden Fall gilt und ob diese eingehalten wurden. Begründen Sie Ihre Antwort auf beide Teilfragen.

Ab dem 10. Dienstjahr beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist gemäss Art. 335c Abs. 1 OR drei Monate.

Die Kündigungsfrist ist eingehalten. Auch wenn Reto Stüssy die Kündigung erst am 2. September 2019 bei der Post abgeholt hat, so hätte er sie am 31. August 2019 abholen können und damit gilt sie als am 31. August 2019 als zugestellt.

[Korrekturhinweis: Nachvollziehbare Begründung für volle Punktzahl notwendig. Keine Gesetzesbestimmung verlangt.]

=> 0.25 Punkte für korrekte Antwort Dauer der Kündigungsfrist

=> 0.75 Punkte für korrekte Antwort betreffend Einhaltung der Frist (mit Begründung!)

=> Total maximal 1.00 Punkte

- b) Die Kündigung war nicht begründet. Reto Stüssy verlangt daraufhin von der Arbeitgeberin eine schriftliche Begründung der Kündigung. Die Arbeitgeberin stellt sich auf den Standpunkt, dass die Kündigung nicht begründet werden müsse. Hat Reto Stüssy Anspruch auf eine Begründung der Kündigung des Arbeitsverhältnisses? Begründen Sie Ihre Antwort, indem Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen nennen.

Massgeblich ist Art. 335 Abs. 2 OR, der wie folgt lautet: "Der Kündigende muss die Kündigung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt."

Reto Stüssy hat somit Anspruch auf eine Begründung der Kündigung.

[Korrekturhinweis: Gesetzesbestimmung verlangt.]

=> 0.50 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung (auch ohne Begründung)

- c) Reto Stüssy bleibt hartnäckig. Auf seine erneute Nachfrage nach dem Grund der Kündigung erklärt die Arbeitgeberin, dass aus strukturellen Gründen seine Stelle aufgehoben worden sei. Reto Stüssy erfährt indessen, dass bereits auf den 1. Oktober 2019 sein Nachfolger angestellt wurde. Beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die vorliegende Kündigung. Begründen Sie Ihre Antwort.

Der von der Arbeitgeberin angegebene Grund der Umstrukturierung ist offensichtlich unwahr (die Stelle wurde normal wiederbesetzt). Es steht deshalb der Verdacht im Raum, dass in Tat und Wahrheit aus einem missbräuchlichen Grund i.S.v. Art. 336 OR gekündigt wurde. Die Arbeitgeberin muss diesbezüglich den Beweis erbringen, dass dennoch kein solcher Grund vorliegt.

[Korrekturhinweis: Keine so ausführliche Begründung für volle Punktzahl notwendig. Grosszügige Bewertung! Keine Gesetzesbestimmung verlangt.]

=> 1.00 Punkte für Hinweis auf missbräuchliche Kündigung

(Allenfalls können auch für weitere Antworten (Teil-)Punkte erteilt werden. – Einheitliche Bewertung)

- d) Zeigen Sie auf, welche finanziellen Ansprüche – nebst der Lohnzahlung bis Ende der Kündigungsfrist – Reto Stüssy allenfalls im Zusammenhang mit der Kündigung zustehen und wie er dabei vorgehen muss. Nennen Sie auch die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Er könnte Ansprüche aus missbräuchlicher Kündigung geltend machen. Der Arbeitnehmer muss i.S.v. Art. 336b OR bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses schriftlich Einsprache gegen die Kündigung erheben. Anschliessend (nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses) hat er 180 Tage Zeit, um seinen Anspruch beim Gericht geltend zu machen. Liegt effektiv eine missbräuchliche Kündigung vor, ist die Sanktion für die Arbeitgeberin eine Strafzahlung von bis zu sechs Monatslöhnen an den Arbeitnehmer (siehe Art. 336a OR).

=> 0.50 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung (Art. 336a OR oder Art. 336b OR)

=> 0.50 Punkte für Antwort "schriftlich Einsprache"

=> 0.50 Punkte für Antwort "180 Tage/Gericht"

=> 0.50 Punkte für Antwort "Strafzahlung bis zu sechs Monatslöhnen"

=> Total maximal 2.00 Punkte

(Grosszügig bewerten. Allenfalls auch andere finanzielle Ansprüche möglich => Rücksprache mit Obmann)

**Fach 502 Rechnungswesen
Personaladministration**

Lösungsvorschlag

Personaladministration

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.50

Aufgabe 1

(20.00 Punkte)

Sie führen für Ihre Kundin, die Cloud Solutions AG mit Sitz in Zürich, die Lohnadministration und sind Ansprechpartner in sämtlichen Personalbelangen. Für die neu geschaffene Abteilung „Big Data“ soll ein Abteilungsleiter eingestellt werden.

- a) Sie sollen Ihre Kundin bei der Suche nach einem geeigneten Kandidaten unterstützen. Als erster Schritt unterhalten Sie sich über das Stelleninserat, welches die Kundin gerne über das soziale Netzwerk „LinkedIn“ publizieren möchte. Nennen Sie vier sinnvolle Inhalte eines Stelleninserats. (1.00 Punkt)

*Stellenbezeichnung
Anforderungen an Bewerber (Ausbildung, Berufserfahrung, etc.)
Aufgaben/Tätigkeitsgebiet
Unternehmensprofil/Vorstellung Unternehmen
Arbeitsort
Arbeitspensum
...weitere sinnvolle Nennungen möglich*

- b) Nachdem sich zahlreiche Kandidaten für die Stelle beworben haben, konnte sich die Geschäftsleitung für eine Person entscheiden. Sie werden nun mit der Ausarbeitung des Arbeitsvertrages beauftragt. Nennen Sie acht wesentliche Inhalte, die ein Arbeitsvertrag enthalten sollte. (2.00 Punkte)

*Parteien
Beginn und Dauer (befristet/unbefristet)
Funktion
Probezeit
Kündigungsfrist
Entlohnung
Arbeitszeit
Ferien
Umfang (Teilzeit/Vollzeit)
... weitere sinnvolle Nennungen möglich (müssen wesentlich sein)*

c) Dem Personalstammblatt entnehmen Sie folgende Informationen: Fabio Merk, geb. 5. Mai 1970, verheiratet, zwei Kinder (12 und 17 Jahre alt), Deutscher, wohnhaft in Zug, jährliches Fixgehalt CHF 126'000, variables Gehalt 20% vom Fixgehalt, Pauschalspesen CHF 400/Mt., Geschäftswagen, 100%-Pensum.

1. Sie werden mit der Anmeldung von Herrn Merk bei der Pensionskasse beauftragt. Wie viel beträgt sein „koordinierter Jahreslohn“ (BVG; obligatorischer Teil, der Rechnungsweg ist aufzuzeigen)? (0.50 Punkte)

60'435 (85'320-24'885).

2. Da Herr Merk als Abteilungsleiter zum Kader gehört, profitiert er von verbesserten Konditionen, die er durch die Aufnahme in den separaten Kadervertrag geniesst. Wie kann sich ein Kadervertrag von einem normalen Vertrag unterscheiden, der sich am gesetzlichen Minimum orientiert? Nennen Sie vier Unterschiede. (2.00 Punkte)

*Verteilung der Prämie/Arbeitgeber übernimmt mehr als 50%
Erhöhung der Sparbeiträge
Streichung Koordinationsabzug
Aufhebung unteres BVG-Maximum (obligatorischer Teil)
Verbesserte Leistungen (Todesfall, Unfall, Krankheit)
...allenfalls weitere sinnvolle Nennungen möglich.*

3. Nachdem die Anmeldung bei der Pensionskasse erfolgt ist, erhält Herr Merk seinen persönlichen Vorsorgeausweis. Ihm fällt auf, dass sich der Betrag für den Einkauf in das BVG wesentlich erhöht hat. Erklären Sie in einigen Sätzen, was eine sogenannte „Vorsorgelücke“ oder „Beitragslücke“ ist und wie sie entsteht. (2.00 Punkte)

*Definition: Das angesparte Kapital entspricht nicht dem aktuellen Einkommen.
Entstehung: Durch Lohnerhöhungen steigen die Sparprämien. Wird das aktuelle Einkommen und somit die Sparprämien der gesamten Beitragsdauer seit Eintritt in das BVG zugrunde gelegt, entstehen in den Jahren wo das das Einkommen noch tiefer war, Vorsorgelücken/Beitragslücken.
...auch andere sinnvolle und korrekte Erläuterungen möglich.*

4. Gemäss Personalstammblatt ist Herr Merk Vater zweier Kinder. Sie sollen für Ihre Kundin die Anmeldung der Familienzulagen in die Wege leiten. Wovon ist die Berechtigung zum Bezug von Familienzulagen für Herrn Merk abhängig? (1.00 Punkt)

*Alter der Kinder
Ausbildungsstand der Kinder
Ob die Ehefrau bereits die Familienzulagen bezieht
Einkommen (mindestens CHF 7'110 pro Jahr)*

5. Welche Arten der Zulagen kämen zur Anwendung? (0.50 Punkte)

*Kinderzulagen für das 12 jährige Kind (von 0-16 Jahre)
Ausbildungszulagen für das 17 jährige Kind (von 16-25 Jahre (bis Abschluss Erstausbildung))*

6. Gehen Sie davon aus, dass Frau Merk im Kanton Luzern arbeitet. Wer ist nun zum Bezug der Familienzulagen berechtigt? (1.00 Punkt)

Derjenige Elternteil, der ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit hat. Wenn beide unselbständig erwerbstätig sind, derjenige mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen.

7. Gehen Sie davon aus, dass Herr Merk zum Bezug der Familienzulagen berechtigt ist. Inwiefern könnte es eine Rolle spielen, dass Herr Merk in Zug wohnt und in Zürich arbeitet? (1.00 Punkt)

Grundsätzlich spielt der Wohnort keine Rolle (ausser wenn Wohnort = Arbeitsort). Der Kanton Zug richtet höhere Familienzulagen aus als der Kanton Zürich. Würde der Elternteil, der als zweites zum Bezug von Familienzulagen berechtigt ist, in einem Kanton arbeiten, der höhere Familienzulagen kennt, könnte im Kanton mit der höheren Familienzulage eine Differenzzulage beantragt werden.

Da die Familienzulagen am Arbeitsort von Frau Merk (Luzern) gleich, bzw. tiefer sind, als am Arbeitsort von Herr Merk (Zürich), gelangt keine Differenzzulage zur Anwendung.

8. Weiter entnehmen Sie dem Personalstammblatt, dass Herr Merk einen Geschäftswagen zur Verfügung gestellt erhält. Der Anschaffungswert des Fahrzeugs beträgt CHF 35'164.05 (inkl. MWST). Berechnen Sie den monatlichen Privatanteil für den Geschäftswagen. Der Rechnungsweg ist aufzuzeigen. (1.00 Punkt)

*Anschaffungswert des Fahrzeugs (inkl. MWST): 35'164.05
Anschaffungswert des Fahrzeugs (exkl. MWST): 32'650.00 (:107.7 x 100)
32'650.00 x 0.8% = 261.20*

9. Versteht sich der unter Teilaufgabe 8 berechnete monatliche Privatanteil inklusive oder exklusive MWST? (0.50 Punkte)

Inklusive.

[Auszug aus „MWST-Info 08 Privatanteile“: In der Regel wird der entsprechende Wert pauschal ermittelt. Der diesbezügliche Ansatz beträgt pro Monat 0,8 % des Kaufpreises exklusive Mehrwertsteuer, mindestens jedoch 150 Franken. Der so errechnete Ansatz versteht sich inklusive MWST]

10. Welcher Betrag muss – unabhängig vom Anschaffungswert des Fahrzeugs – mindestens als Privatanteil abgerechnet werden? (0.50 Punkte)

CHF 150.00/Mt.

11. Gemäss Personalstammblatt soll Herr Merk monatlich CHF 400 Pauschalspesen erhalten. Welche Auslagen sind damit gedeckt und können nicht noch separat abgerechnet werden? Es liegt ein genehmigtes Spesenreglement vor. (0.50 Punkte)

Durch die Pauschalspesen sind Kleinspesen unter CHF 50.00 abgedeckt.

[Auszug aus dem „Muster-Spesenreglement der Schweizerischen Steuerkonferenz“; Mit der Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von CHF 50 pro Ereignis abgegolten. Dabei gilt jede Ausgabe als einzelnes Ereignis. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrages (beispielsweise anlässlich einer Geschäftsreise) anfallen (Kumulationsverbot). Empfänger von Pauschalspesen können diese Kleinausgaben bis CHF 50 nicht effektiv geltend machen.]

12. Inwiefern ist die Quellensteuer für Herrn Merk (Privat) relevant? (0.50 Punkte)

*Bruttolohn höher als CHF 120'000/Jahr. Nachträglich ordentlich steuerpflichtig. Quellensteuer wird angerechnet und muss privat eine Steuererklärung abgeben.
(Hinweis für Bewertung: 2 sinnvolle Nennungen gleich volle Punktzahl)*

13. Sie sollen nun die erste Lohnabrechnung für Herrn Merk erstellen. Entnehmen Sie die Informationen hierzu dem Einleitungstext unter Punkt 1 c). Weiter sind folgende Angaben zu berücksichtigen: NBU-Satz 1.25%, KKV-Satz 0.85%, der variable Anteil wird monatlich ausbezahlt und auf einer Zielerreichung von 100% berechnet, der BVG-Kaderplan ist nach oben geöffnet, die Sparbeiträge sind um 3% höher als gesetzlich vorgesehen, der Risikobeitrag beträgt 3.2% und die Arbeitgeberin über nimmt 55% der Prämie. (6.00 Punkte)

Monatslohn (fix):	CHF	10'500.00
Monatslohn (variabel):	CHF	2'100.00
Kinderzulage:	CHF	200.00
Ausbildungszulage:	CHF	250.00
Pauschalspesen:	CHF	400.00
Geschäftsfahrzeug:	CHF	261.20
= Bruttolohn:	CHF	13'711.20
AHV-Abzug:5.125%	CHF	659.15
AIV-Abzug:1.1%	CHF	135.85
AIV-Z-Abzug:0.5%	CHF	2.55
BVG-Abzug:	CHF	1'004.20
NBU-Abzug:1.25%	CHF	154.40
KTG-Abzug:0.85%	CHF	109.30
Privatanteil Geschäftsfahrzeug	CHF	261.20
= Nettolohn:	CHF	11'645.75

Hinweis für Korrekturen; Quellensteuer wird nicht bewertet. Wenn ein Quellensteuerabzug aufgeführt wurde, wird dies nicht bewertet.

Aufgabe 2

(17.50 Punkte)

a) Ihr Kunde, die Meier Holzbau AG, führt Schreiner- und Zimmereiarbeiten aus, beschäftigt 32 Mitarbeiter und ist seit rund 60 Jahren in Frauenfeld etabliert.

1. Am 1. September ist ein Zimmermann von der Leiter gefallen und hat sich den Arm gebrochen. Der Zimmermann ist während 25 Tagen zu 100% arbeitsunfähig. Welche Versicherung ist zuständig? (0.50 Punkte)

Die Unfallversicherung. Für Handwerk-/Baugewerbe ist die SUVA zuständig. Wenn SUVA alleine genannt wird, auch volle Punktzahl.

2. Welche Leistungen sind von dieser Versicherung zu erwarten (Höhe des Lohnanspruchs, Dauer)? (1.50 Punkte)

- *80% des versicherten Erwerbseinkommens ab dem dritten Tag*
- *Unbefristete Leistungsdauer bis zur vollständigen Genesung (eine allfällige IV-Rente würde auf dem Niveau der Unfalltaggelder basieren)*
- *Für das Wort „Taggelder“ oder „Komplementärrente“*

3. Berechnen Sie die Geldleistung des Zimmermanns für die Tage der Arbeitsunfähigkeit und erstellen Sie die Lohnabrechnung für den Monat September. Der Monatslohn des Zimmermanns beträgt CHF 6'200, der BVG-Abzug CHF 270, der NBU-Abzug 1.35%, der KKV-Abzug 0.9%. Der Rechenweg ist aufzuzeigen. (3.50 Punkte)

<i>Taggeld ((CHF 6'200 : 365 x 12) x 22 x 0.80):</i>	<i>CHF 3'587.50</i>
<i>Monatslohn (CHF 6'200 : 30 x 8):</i>	<i>CHF 1'653.35</i>
<i>Bruttolohn:</i>	<i>CHF 5'240.45</i>
<i>AHV-Abzug:</i>	<i>CHF 84.75</i>
<i>ALV-Abzug:</i>	<i>CHF 18.20</i>
<i>NBU-Abzug:</i>	<i>CHF 22.30</i>
<i>KTG-Abzug:</i>	<i>CHF 14.90</i>
<i>BVG-Abzug:</i>	<i>CHF 270.00</i>
<i>Nettolohn:</i>	<i>CHF 4'830.30</i>

Variante: Karenztage mit 80% rechnen.

4. Nachdem der Zimmermann auch nach weiteren zwei Monaten über Schmerzen im Arm klagt, stellt der Arzt fest, dass es sich um Spätfolgen eines früheren Motorradunfalles handelt. Welche Versicherung ist nun zuständig? Mit welchen Leistungen kann gerechnet werden? (1.50 Punkte)

- *Zuständigkeitsbereich der Unfallversicherung (NBU)*
- *Taggeld 80% des versicherten Erwerbseinkommens*
- *Wenn UVG (NBU) zum Zeitpunkt des Unfalls nicht zuständig war, übernimmt Krankenkasse den Fall*

5. Nachdem sich die Schmerzen verschlimmern, wird festgestellt, dass der Ellbogen sowie die Schulter ebenfalls stark verletzt wurden. Die Weiterarbeit als Zimmermann steht ausser Frage und der Zimmermann erhält eine IV-Rente. Auf der IV-Verfügung stehen folgende Angaben:

Valideneinkommen: CHF 74'400
Invalideneinkommen: CHF 18'600

Errechnen Sie den IV-Grad und geben Sie an, ob der Zimmermann mit einer vollen IV-Rente rechnen kann. (1.50 Punkte)

- *IV-Grad: wird nach der Höhe der Erwerbseinbusse berechnet; diese entspricht 75% (74'400 = 100%, 18'600 = 25%, 100%-25%=75%)*
- *Der Mitarbeiter erhält eine volle IV-Rente (ab 70% IV-Grad)*
- *Auch zu bewerten;
Mitarbeiter erhält eine IV-Rente gemäss UVG
Mitarbeiter erhält allenfalls eine IV-Rente aus BVG
Komplementärrente
Maximale Rente darf 90% des Erwerbseinkommens nicht überschreiten*

- b) Ein anderer Mitarbeiter ist bereits zum wiederholten Male krank. Da auch die Arbeitsleistung des Mitarbeiters zu wünschen übrig lässt, möchte der Betrieb gerne die Ferien kürzen. Der Mitarbeiter hat bereits 28 Fehltage auf seinem Konto. Berechnen Sie die Ferienkürzung und untermauern Sie Ihre Antwort mit dem entsprechenden Gesetzesartikel. (1.00 Punkt)

*Keine Kürzung möglich. Kürzung erst ab einem vollen Monat möglich (1/12), danach für jeden vollen Monat einen weiteren 1/12.
Art. 329b Abs. 1 OR.*

- c) Trotz Gesprächen verbessert sich die Arbeitsleistung des Mitarbeiters nicht und auch die regelmässigen Ausfälle nehmen nicht ab. Am 28. August 2019 entscheidet sich der Betrieb, dem Mitarbeiter unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen (vertraglich ist nichts geregelt). Der Mitarbeiter ist seit dem 16. Juli 2018 angestellt. Wann endet das Arbeitsverhältnis frühestens? Geben Sie den Gesetzesartikel an. (1.00 Punkt)

*Am 31.10.2019. Zweites Dienstjahr, zwei Monate Kündigungsfrist.
Art. 335c Abs. 1 OR.*

- d) Am 5. September 2019 erkrankt der Mitarbeiter erneut. Gemäss ärztlichem Attest ist er für fünf Tage krankgeschrieben und zu 100% arbeitsunfähig. Welchen Einfluss hat der erneute Ausfall auf das Ende des Arbeitsverhältnisses? Geben Sie den Gesetzesartikel an. (1.00 Punkte)

*Das Ende des Arbeitsverhältnisses verschiebt sich auf das Ende des Folgemonats (November).
Art. 336c Abs. 2 + 3 OR.*

- e) Wie verhält es sich mit der Kündigungsfrist, bzw. dem Ende des Arbeitsverhältnisses, wenn die Kündigung nicht durch die Arbeitgeberin, sondern durch den Arbeitnehmer erfolgt ist? (1.00 Punkt)

Der krankheitsbedingte Ausfall hat keinen Einfluss auf die Kündigungsfrist, bzw. das Ende des Arbeitsverhältnisses.

- f) Der Mitarbeiter ist noch im Besitze von diversem Material, das ihm vom Betrieb zur Verfügung gestellt wurde (Arbeitskleidung, Werkzeuggürtel, Schutzhelm, etc.). Mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses ist das Material dem Betrieb zurückzugeben. Der Mitarbeiter ist jedoch der Ansicht, dass dies sein persönliches Arbeitsmaterial sei und weigert sich gegen die Herausgabe. Was kann der Betrieb tun, um sein Material zurückzufordern, bzw. seinen (finanziellen) Schaden zu mindern? Geben Sie den Gesetzesartikel an. (1.00 Punkt).
- *Lohnrückbehalt (Er kann einen Teil des Lohnes zurückbehalten)*
 - *Art. 323a OR*
 - *höchstens 1/10 des an einem Zahltag fälligen Lohnes und im Gesamten nicht mehr als den Lohn für eine Arbeitswoche betragen.*
 - *Wichtig: Grundsätzlich gilt der Rückbehalt als Sicherheit/Pfand.*
 - *Wird der Rückbehalt mit der Forderung gegen den Arbeitnehmer verrechnet, darf dies nur soweit erfolgen, als das der Lohn pfändbar ist (also bis zum Existenzminimum, festgelegt durch das Betreibungsamt am Wohnort des Arbeitnehmers).*
 - *Falls diese Antwort gegeben wird, muss dazu Art. 323b OR genannt werden.*
- g) Der Betrieb möchte dem Mitarbeiter für das Material CHF 500.00 vom Lohn abziehen, nachdem das Material auch am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses nicht zurückgegeben wurde. Ist dies rechtens? Geben Sie den Gesetzesartikel an. (1.00 Punkt)
- *Art. 120 OR.*
 - *Die Verrechnung des Schadens ist rechtens, wenn es sich um Schulden gleicher Natur handelt (Geldschulden).*
- h) In der letzten Lohnabrechnung möchte der Betrieb zusätzlich fünf volle Arbeitstage in Abzug bringen, die der Mitarbeiter nicht geleistet hat. Dies, weil es Anfang Jahr in der Schreinerei gebrannt hat und in einem Teil der Werkstatt nicht gearbeitet werden konnte. Ist dieser Lohnabzug rechtens? Geben Sie den Gesetzesartikel an. (1.00 Punkt)
- *Nein. Sie ist als Arbeitgeberin mit der Annahme der Arbeitsleistung in Verzug gekommen und schuldet den vollen Lohn.*
 - *Art. 324 OR*
- i) Nehmen Sie an, anstelle des Brandes wäre ein Bauherr Konkurs gegangen und ein Grossauftrag wäre weggefallen. Rund 20% der Belegschaft hätte während zwölf Wochen ausschliesslich für diesen Auftrag gearbeitet. Um den betroffenen Mitarbeitern nicht kündigen zu müssen, möchte ihnen der Betrieb während einer gewissen Zeit das Pensum kürzen und weniger Lohn auszahlen. Einen Teil der Lohnkosten möchte sich der Betrieb über die Arbeitslosenversicherung abgelten lassen.
- Wie nennt sich eine solche Massnahme? (0.5 Punkte)
- *Kurzarbeit*

Was sind die Voraussetzungen? Nennen Sie drei davon. (1.50 Punkte)

- *Die betroffenen Mitarbeiter müssen damit einverstanden sein*
- *Kurzarbeit muss befristet sein*
- *Ereignis muss ausserordentlichen Charakter haben*
- *Anmeldung der Kurzarbeit muss 10 Tage vor Beginn der Arbeitslosenkasse gemeldet werden*
- *Kurzarbeit muss durch die Arbeitslosenkasse bewilligt werden*

Beilage 1**4 Arten und Ansätze der Zulagen nach kantonalen Gesetzen (in Franken)**

Kanton	Betrag je Kind und Monat		Geburts-	Adoptions-
	Kinderzulage	Ausbildungs-	zulage	zulage
		zulage		
ZH ⁴	200/250 ²	250	–	–
BE ¹	230	290	–	–
LU	200/210 ²	250	1 000	1 000
UR	200	250	1 000	1 000
SZ	220	270	1 000	–
OW	200	250	–	–
NW	240	270	–	–
GL	200	250	–	–
ZG	300	300/350 ³	–	–
FR ⁴	245/265 ⁵	305/325 ⁵	1 500	1 500
SO ⁴	200	250	–	–
BS	200	250	–	–
BL	200	250	–	–
SH	200	250	–	–
AR	200	250	–	–
AI	200	250	–	–
SG	200	250	–	–
GR	220	270	–	–
AG	200	250	–	–
TG	200	250	–	–
TI	200	250	–	–
VD ⁴	300/380 ⁵	360/440 ⁵	1 500 ⁶	1 500 ⁶
VS	275/375 ⁵	425/525 ⁵	2 000 ⁶	2 000 ⁶
NE ⁴	220/250 ⁵	300/330 ⁵	1 200	1 200
GE	300 ⁷ /400 ⁵	400/500 ⁵	2 000/3 000 ⁵	2 000/3 000 ⁵
JU	250	300	1 500	1 500

¹ Die einzelnen Familienausgleichskassen können höhere und weitere Zulagen vorsehen.

² Der erste Betrag gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre.

³ Der erste Betrag gilt bis zum erfüllten 18. Altersjahr, der zweite ab dem erfüllten 18. Altersjahr.

⁴ Die einzelnen Familienausgleichskassen können höhere Zulagen vorsehen.

⁵ Der erste Betrag gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für jedes weitere Kind.

⁶ Bei Mehrfachgeburten oder -adoptionen 3 000 Franken pro Kind.

⁷ Kinderzulagen für erwerbsunfähige Kinder von 16 bis 20 Jahren 400 Franken, ab dem dritten Kind 500 Franken.

**Fach 503 Rechnungswesen
Grundlagen**

Lösungsvorschlag

Rechnungswesen Grundlagen

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.5

Aufgabe 1: Geschäftsfälle mit Mehrwertsteuer

(9.00 Punkte)

Die Tür und Tor Fee AG produziert automatische Tür- und Torantriebe mit Fernsteuerung, sie führt den **Rohmaterialbestand mit laufender Inventur**; der **Halbfabrikatebestand** wird **ruhend** geführt und der **Fertigfabrikatebestand** wiederum **mit laufender Inventur**. Die Gesellschaft führt eine Kreditoren- und eine Debitorenbuchhaltung. Die Tür und Tor Fee AG rechnet die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode und nach vereinbartem Entgelt ab. **Alle** genannten **Beträge** verstehen sich **inklusive Mehrwertsteuer** (sofern beim jeweiligen Vorgang Mehrwertsteuer anfällt). Der Mehrwertsteuersatz beträgt 7.7%. Alle Lieferanten sind inländisch und mehrwertsteuerpflichtig.

Für Aufgabe 1 gilt: Bei den **Kunden** handelt es sich ausschliesslich um **inländische** Kunden.

Alle Beträge werden auf 5 Rappen gerundet.

Die Tür und Tor Fee AG führt die Buchhaltung nach Obligationenrecht (OR).

Verwenden Sie den beiliegenden Kontenplan (Kontenrahmen KMU).

Das Geschäftsjahr **schliesst per 31.12. ab**. Die Geschäftsfälle beziehen sich auf das laufende Geschäftsjahr und auf die Abschlussbuchungen des laufenden Geschäftsjahres.

Alle Geschäftsfälle sind unabhängig voneinander.

Zu jedem Geschäftsfall werden zwei Teilfragen gestellt:

a) erste Teilfrage

Bei der ersten Frage geht es jeweils um die Auswirkung des Geschäftsfalls auf Bilanz und / oder Erfolgsrechnung; nur eine der aufgeführten Auswirkungen ist jeweils korrekt. Es geht immer um die **unmittelbare** Auswirkung des Geschäftsfalls.

b) zweite Teilfrage

Bei der zweiten Frage geht es jeweils um die Auswirkung des Geschäftsfalls auf die Mehrwertsteuer. Geben Sie dabei an, ob es sich um einen Geschäftsfall handelt, der keine Auswirkung auf die Mehrwertsteuer hat („ohne Auswirkung ...“ ankreuzen) oder ob die Mehrwertsteuer betroffen ist („... Umsatzsteuer“, „... Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand“, „... Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand“ oder „... Vorsteuerkorrektur“ ankreuzen) **und** ob sie im Soll oder im Haben betroffen ist („... Soll“ oder „... Haben“ ankreuzen).

Wenn eine Mehrwertsteuerauswirkung vorhanden ist, sind immer zwei Kreuze zu machen; wenn keine Mehrwertsteuerauswirkung vorhanden ist, gibt es nur ein Kreuz.

Die eigentliche Verbuchung des Geschäftsfalls (Buchungssatz) ist nicht gefragt, ist aber als Ausgangslage für Ihre Überlegungen sicherlich hilfreich.

Aufgabe 1.1**(1.00 Punkte)**

Die Tür und Tor Fee AG erhält von einem Lieferanten eine Rechnung für Rohmaterial in Höhe von CHF 61'712.10 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt). Beurteilen Sie diese Lieferantenrechnung.

- a) Auswirkung auf Bilanz und / oder Erfolgsrechnung
- Reduktion der liquiden Mittel
 - Reduktion der Forderungen aus L+L CHF
 - Erhöhung des Rohmaterialaufwandes
 - Reduktion der Verbindlichkeiten aus L+L CHF
 - Erhöhung des Umlaufvermögens
 - Reduktion des Betriebsertrags
 - Erhöhung des übrigen Betriebsaufwandes
 - Erhöhung der Finanzverbindlichkeiten
- b) Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
- ohne Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
 - mit Auswirkung auf die Umsatzsteuer
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuerkorrektur
 - mit Auswirkung im Soll
 - mit Auswirkung im Haben

1210 Rohmaterialbestand	2000 Verbindlichkeiten aus L+L CHF	61'712.10	inkl. 4'412.10 Vorsteuer
-------------------------	---------------------------------------	-----------	-----------------------------

Aufgabe 1.2**(1.00 Punkte)**

Die Tür und Tor Fee AG verbucht einen Rohmaterialbezug von CHF 14'325.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) für den laufenden Produktionsauftrag. Beurteilen Sie diesen Materialbezug.

- a) Auswirkung auf Bilanz und / oder Erfolgsrechnung
- Reduktion des Umlaufvermögens
 - Reduktion des kurzfristigen Fremdkapitals
 - Reduktion des Betriebsertrags
 - Erhöhung des übrigen Betriebsaufwandes
 - Erhöhung des Rohmaterialbestandes
 - Reduktion des Rohmaterialaufwandes
 - Erhöhung der Verbindlichkeiten aus L+L CHF
 - Erhöhung der Bilanzsumme
- b) Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
- ohne Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
 - mit Auswirkung auf die Umsatzsteuer
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuerkorrektur
 - mit Auswirkung im Soll
 - mit Auswirkung im Haben

4000 Rohmaterialaufwand	1210 Rohmaterialbestand	14'325.00	ohne MwSt.
-------------------------	-------------------------	-----------	------------

Aufgabe 1.3**(1.00 Punkte)**

Die Tür und Tor Fee AG korrigiert eine bereits gebuchte, aber noch nicht bezahlte Lieferantenrechnung für noch am Lager liegendes Rohmaterial:

Bereits gebucht, aber nicht korrekt CHF 67'851.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt)

Korrekturer Rechnungsbetrag CHF 74'636.10 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt)

Beurteilen Sie die durch die notwendige Korrektur der Lieferantenrechnung entstehenden Veränderungen.

- a) Auswirkung auf Bilanz und / oder Erfolgsrechnung
- Reduktion der liquiden Mittel
 - Reduktion des übrigen Betriebsaufwandes
 - Erhöhung der Forderungen aus L+L CHF
 - Erhöhung der Finanzverbindlichkeiten
 - Erhöhung des Rohmaterialaufwandes
 - Reduktion der Verbindlichkeiten aus L+L CHF
 - Erhöhung des Rohmaterialbestandes
 - Reduktion des Betriebsertrags
- b) Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
- ohne Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
 - mit Auswirkung auf die Umsatzsteuer
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuerkorrektur
 - mit Auswirkung im Soll
 - mit Auswirkung im Haben

1210 Rohmaterialbestand	2000 Verbindlichkeiten aus L+L CHF	6'785.10	inkl. 485.10 Vorsteuer
-------------------------	---------------------------------------	----------	---------------------------

Aufgabe 1.4**(1.00 Punkte)**

Gemäss Inventur hat sich der Bestand an Fabrikaten in Arbeit um CHF 9'226.60 erhöht (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt). Beurteilen Sie diese Bestandserhöhung.

- a) Auswirkung auf Bilanz und / oder Erfolgsrechnung
- Erhöhung des Fremdkapitals
 - Reduktion der liquiden Mittel
 - Reduktion der Verbindlichkeiten aus L+L CHF
 - Erhöhung des Anlagevermögens
 - Erhöhung der Produktionsleistung
 - Erhöhung der Forderungen aus L+L CHF
 - Reduktion des Rohmaterialaufwandes
 - Reduktion des übrigen Betriebsaufwandes
- b) Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
- ohne Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
 - mit Auswirkung auf die Umsatzsteuer
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuerkorrektur
 - mit Auswirkung im Soll
 - mit Auswirkung im Haben

1260 Fertigfabrikatebestand	3080 Bestandesänderung Fabri- kate in Arbeit	9'226.60	ohne MwSt.
-----------------------------	---	----------	------------

Aufgabe 1.5

(1.50 Punkte)

Die Tür und Tor Fee AG verbucht die Lieferung an einen Kunden. Die Torantriebe werden für CHF 28'002.00 verkauft; die Herstellkosten der verkauften Torantriebe beträgt CHF 15'600.00. Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesen Vorgängen Mehrwertsteuer anfällt.

- a) Auswirkung auf Bilanz und / oder Erfolgsrechnung
- Das Umlaufvermögen steigt um CHF 28'002.00 und die kurzfristigen Verbindlichkeiten steigen um CHF 2'002.00
 - Das Umlaufvermögen steigt um CHF 26'000.00 und die kurzfristigen Verbindlichkeiten steigen um CHF 1'201.20
 - Das Umlaufvermögen steigt um CHF 16'801.20
 - Das Umlaufvermögen sinkt um CHF 15'600.00
 - Das Umlaufvermögen steigt um CHF 12'402.00 und die kurzfristigen Verbindlichkeiten steigen um CHF 2'002.00
 - Das Umlaufvermögen steigt um CHF 10'400.00
 - Die kurzfristigen Verbindlichkeiten steigen um CHF 1'201.20
 - Die kurzfristigen Verbindlichkeiten steigen um CHF 800.80
- b) Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
- ohne Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
 - mit Auswirkung auf die Umsatzsteuer
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuerkorrektur
 - mit Auswirkung im Soll
 - mit Auswirkung im Haben

1100 Forderungen aus L+L CHF	3000 Produktionsertrag	28'002.00	inkl.2'002.00 Umsatzsteuer
3081 Bestandesänderung Fertigfabrikate	1270 Bestand Fabrikate in Arbeit	15'600.00	ohne MwSt.

Aufgabe 1.6

(1.00 Punkte)

Ein Kunde macht gemäss Vereinbarung bei der Zahlung einen Skontoabzug in Höhe von CHF 2'461.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt).

- a) Auswirkung auf Bilanz und / oder Erfolgsrechnung
- Erhöhung des Rohmaterialaufwandes
 - Erhöhung der Forderungen aus L+L CHF
 - Erhöhung des Fremdkapitals
 - Reduktion der liquiden Mittel
 - Reduktion des Produktionsertrages
 - Reduktion des übrigen Betriebsaufwandes
 - Reduktion der Verbindlichkeiten aus L+L CHF
 - Erhöhung des Umlaufvermögens
- b) Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
- ohne Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
 - mit Auswirkung auf die Umsatzsteuer
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuerkorrektur
 - mit Auswirkung im Soll
 - mit Auswirkung im Haben

3000 Produktionsertrag	1100 Forderungen aus L+L CHF	2'461.00	inkl. 175.95 Umsatzsteuer
------------------------	------------------------------	----------	---------------------------

Aufgabe 1.7**(1.00 Punkte)**

Die Tür und Tor Fee AG verbucht die Rechnung eines Spediteurs für den Transport von Produkten an einen Kunden in der Höhe von CHF 2'520.20 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt); die Frachtkosten gehen gemäss Verkaufsvertrag zu Lasten der Tür und Tor Fee AG.

- a) Auswirkung auf Bilanz und / oder Erfolgsrechnung
- Erhöhung des Rohmaterialaufwandes
 - Erhöhung des übrigen Betriebsaufwandes
 - Erhöhung der Finanzverbindlichkeiten
 - Reduktion der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten
 - Erhöhung des Produktionsertrages
 - Reduktion des Betriebsertrages
 - Reduktion der Forderungen aus L+L CHF
 - Reduktion des Umlaufvermögens
- b) Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
- ohne Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
 - mit Auswirkung auf die Umsatzsteuer
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuerkorrektur
 - mit Auswirkung im Soll
 - mit Auswirkung im Haben

3097 Ausgangsfrachten	2000 Verbindlichkeiten aus L+L CHF	2'520.20	Inkl. 180.20 Vorsteuer.
-----------------------	---------------------------------------	----------	----------------------------

Aufgabe 1.8**(1.50 Punkte)**

Die Tür und Tor Fee AG verbucht die Inventurdifferenz auf dem Rohmaterialbestand. Der rechnerische Rohmaterialbestand gemäss Materialbuchhaltung beträgt CHF 132'363.00; die Inventur hat einen Rohmaterialbestand von CHF 132'159.00 ergeben. (Beträge inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesen Vorgängen Mehrwertsteuer anfällt).

- c) Auswirkung auf Bilanz und / oder Erfolgsrechnung
- Reduktion des Rohmaterialaufwandes
 - Erhöhung der Verbindlichkeiten aus L+L CHF
 - Erhöhung des Fremdkapitals
 - Reduktion der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten
 - Reduktion des Produktionsertrages
 - Reduktion des übrigen Betriebsaufwandes
 - Erhöhung der Forderungen aus L+L CHF
 - Reduktion des Umlaufvermögens
- d) Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
- ohne Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
 - mit Auswirkung auf die Umsatzsteuer
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuerkorrektur
 - mit Auswirkung im Soll
 - mit Auswirkung im Haben

4086 Inventurdifferenz	1210 Rohmaterialbestand	204.00	ohne. MwSt.
------------------------	-------------------------	--------	-------------

Aufgabe 2: Fremdwährungen

(11.00 Punkte)

Die Tür und Tor Fee AG (*gleiche Gesellschaft wie bei Aufgabe 1*) produziert automatische Tür- und Torantriebe mit Fernsteuerung, sie führt den **Rohmaterialbestand mit laufender Inventur**; der **Halbfabrikatebestand** wird **ruhend** geführt und der **Fertigfabrikatebestand** wiederum **mit laufender Inventur**. Die Tür und Tor Fee AG führt eine Kreditoren- und eine Debitorenbuchhaltung.

Für Aufgabe 2 gilt: Bei den **Kunden** handelt es sich **ausschliesslich um ausländische Kunden**. Die Mehrwertsteuer kann in dieser Aufgabe vernachlässigt werden!

Verwenden Sie den beiliegenden Kontenplan (Kontenrahmen KMU).

Der **Buchkurs** für die aktuelle Rechnungsperiode beträgt CHF 1.16 pro EUR.
Der **Bilanzkurs** für den Abschluss und die Zwischenabschlüsse beträgt CHF 1.15 pro EUR.

Es wird je ein **Vierspalten-Fremdwährungskonto** für die Forderungen in EUR („1101 Forderungen aus L + L EUR“), für die Anzahlungen der Kunden in EUR („2031 erhaltene Anzahlungen EUR“), für die Verbindlichkeiten in EUR („2001 Verbindlichkeiten aus L+L EUR“) und für den Bankverkehr in EUR („1021 Bank EUR“) geführt. Hinweis: Achten Sie bei jeder Teilaufgabe genau darauf, ob das „normale“ CHF-Konto zu verwenden ist oder das Vierspalten-EUR-Konto! Wenn Sie beispielsweise nur „Bank“ angeben und nicht „Bank CHF“ oder „Bank EUR“, so gibt es keine Punkte.

Die **Kursdifferenzen** werden **separat** erfasst; sie werden **laufend** sowie beim Abschluss **nach Gewinn und Verlust getrennt** verbucht; zusätzlich wird **zwischen realisierten** und **nicht realisierten** Kurserfolgen **unterschieden**; dazu stehen vier verschiedene Konten für Kursdifferenzen zur Verfügung („6998 Währungskursgewinn (realisiert)“, „6948 Währungskursverlust (realisiert)“, „6999 Währungskursgewinn (nicht realisiert)“ und „6949 Währungskursverlust (nicht realisiert)“).

Verbuchen Sie die folgenden Geschäftsfälle. **Alle Geschäftsfälle sind unabhängig voneinander.**

Aufgabe 2.1

(0.50 Punkte)

Die Tür und Tor Fee AG vereinbart mit einem Kunden einen nachträglichen Rabatt von EUR 975.00 für eine noch nicht bezahlte Lieferung.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
3000 Produktionsertrag	1101 Forderungen aus L + L EUR	1'131.00

Aufgabe 2.2**(1.00 Punkte)**

Die Tür und Tor Fee AG hat am 14.11. die Bestellung eines Kunden ausgeliefert und mit EUR 19'375.00 in Rechnung gestellt; das Zahlungsziel ist 30 Tage. Der Tageskurs der Hausbank der Tür und Tor Fee AG beträgt am 14.11. CHF 1.18 pro EUR.

Der Kunde überweist zur Begleichung dieser Rechnung am 13.12. EUR 19'375.00 auf das CHF Bankkonto der Tür und Tor Fee AG. Der Tageskurs der Hausbank der Tür und Tor Fee AG beträgt am 13.12. CHF 1.17 pro EUR.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1020 Bank CHF	1101 Forderungen aus L + L EUR	22'668.75
1101 Forderungen aus L + L EUR	6998 Währungskursgewinn (realisiert)	193.75

Aufgabe 2.3**(1.50 Punkte)**

Der Kunde G hat Produkte im Wert von EUR 50'000.00 bezogen; Lieferung und Rechnungsstellung sind bereits erfolgt und verbucht. Der Kunde G zahlt nun diese Rechnung in EUR auf das CHF Bankkonto der Tür und Tor Fee AG und zieht vereinbarungsgemäss 2.5 Prozent Skonto ab. Die Bank verwendet einen Kurs von CHF 1.1483 pro EUR für die Umrechnung.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
3000 Produktionsertrag	1101 Forderungen aus L + L EUR	1'450.00
1020 Bank CHF	1101 Forderungen aus L + L EUR	55'979.63
6948 Währungskursverlust (realisiert)	1101 Forderungen aus L + L EUR	570.37

Aufgabe 2.4

(1.00 Punkte)

Die Tür und Tor Fee AG hat dem Kunden P irrtümlich falsche Torantriebe geschickt. Vereinbarungsgemäss schickt der Kunde diese Torantriebe wieder zurück; die zurückgeschickten Torantriebe haben einen Herstellkostenwert von CHF 2'923.20. Die Tür und Tor Fee AG schreibt dem Kunden EUR 4'200.00 gut. Die Torantriebe können vollumfänglich weiterverkauft werden.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
3000 Produktionsertrag	1101 Forderungen aus L + L EUR	4'872.00
1270 Bestand Fabrikate in Arbeit	3081 Bestandesänderung Fertigfabrikate	2'923.20

Aufgabe 2.5

(0.50 Punkte)

Die Tür und Tor Fee AG offeriert am 11.04. dem Kunden B eine Lieferung mit Anzahlung. Am 14.04. erhält die Tür und Tor Fee AG die Bestellung und verschickt gleichentags die Rechnung für die vereinbarte Anzahlung über EUR 12'250.00.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1101 Forderungen aus L + L EUR	2031 erhaltene Anzahlungen EUR	14'210.00

Aufgabe 2.6

(1.00 Punkte)

Die Tür und Tor Fee AG verhandelt mit dem Kunden K Mitte September eine Lieferung mit Anzahlung. Am 19.09. schickt die Tür und Tor Fee AG dem Kunden die Rechnung für die vereinbarte Anzahlung von EUR 7'775.00; diese Rechnung ist bereits verbucht. Mit Valuta 23.09. erhält die Tür und Tor Fee AG von ihrer Bank eine Gutschriftsanzeige über CHF 8'863.50 auf dem CHF Bankkonto für die bezahlte Anzahlung des Kunden K.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1020 Bank CHF	1101 Forderungen aus L + L EUR	8'863.50
6948 Währungskursverlust (realisiert)	1101 Forderungen aus L + L EUR	155.50

Aufgabe 2.7

(1.50 Punkte)

Am 17.05. liefert die Tür und Tor Fee AG dem Kunden D vertragsgemäss Torantriebe im Wert von EUR 59'375.00. Die Herstellkosten der gelieferten Torantriebe betragen CHF 41'325.00. Der Kunde D hat für diese Lieferung im März eine Anzahlung von EUR 25'625.00 geleistet; diese Anzahlung ist bereits korrekt verbucht.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1101 Forderungen aus L + L EUR	3000 Produktionsertrag	39'150.00
2031 erhaltene Anzahlungen EUR	3000 Produktionsertrag	29'725.00
3081 Bestandesänderung Fertigfabrikate	1270 Bestand Fabrikate in Arbeit	41'325.00

Aufgabe 2.8

(1.00 Punkte)

Die Tür und Tor Fee AG erstellt einen Abschluss.

Das Konto „1101 Forderungen aus L + L EUR“ zeigt vor Verbuchung der Kursdifferenzen folgende Werte:

1101 Forderungen aus L + L EUR			
EUR		CHF	
Soll	Haben	Soll	Haben
307'075.00	287'325.00	346'400.75	325'290.75

Das Konto „2031 erhaltene Anzahlungen EUR“ zeigt vor Verbuchung der Kursdifferenzen folgende Werte:

2031 erhaltene Anzahlungen EUR			
EUR		CHF	
Soll	Haben	Soll	Haben
107'625.00	94'250.00	121'695.00	105'230.00

Verbuchen Sie die Währungskursdifferenzen für den Abschluss.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1101 Forderungen aus L + L EUR	6999 Währungskursgewinn (nicht realisiert)	1'602.50
6949 Währungskursverlust (nicht realisiert)	2031 erhaltene Anzahlungen EUR	1'083.75

Aufgabe 2.9

(0.50 Punkte)

Die Hausbank empfiehlt der Tür und Tor Fee AG zukünftig mit einem Bankkonto in EUR zu arbeiten. Die Tür und Tor Fee AG eröffnet deshalb ein Bankkonto in EUR und überweist vom CHF Bankkonto den Betrag von EUR 45'000.00 auf das neue EUR Bankkonto.

Für die Überweisung gelten die folgenden Devisenkurse: Brief 1.1694 und Geld 1.1689.

Die Tür und Tor Fee AG führt für dieses EUR Bankkonto ein **Vierspalten-Fremdwährungskonto** „1021 Bank EUR“.

Verbuchen Sie die Überweisung.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1021 Bank EUR	1020 Bank CHF	52'623.00

Aufgabe 2.10

(0.50 Punkte)

Die Tür und Tor Fee AG hat Rohmaterial für EUR 18'725.00 eingekauft und verbucht die entsprechende Lieferantenrechnung.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1210 Rohmaterialbestand	2001 Verbindlichkeiten aus L+L EUR	21'721.00

Aufgabe 2.11

(0.50 Punkte)

Die Tür und Tor Fee AG überweist zur Begleichung einer offenen Rechnung zu Lasten des EUR Bankkontos EUR 12'315.00 an den Lieferanten.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
2001 Verbindlichkeiten aus L+L EUR	1021 Bank EUR	14'285.40

Aufgabe 2.12

(0.50 Punkte)

Der Kunde X überweist zur Begleichung einer offenen Rechnung von EUR 21'287.00 diesen Betrag in EUR auf das EUR Bankkonto der Tür und Tor Fee AG.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1021 Bank EUR	1101 Forderungen aus L + L EUR	24'692.92

Aufgabe 2.13

(0.50 Punkte)

Gemäss Abschlussunterlagen der Bank für das EUR Bankkonto erhält die Tür und Tor Fee AG EUR 48.74 Zinsen.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1021 Bank EUR	6950 Zinsertrag	56.54

Aufgabe 2.14

(0.50 Punkte)

Die Tür und Tor Fee AG erstellt einen Abschluss.
Das EUR Bankkonto zeigt vor Verbuchung der Kursdifferenzen folgende Werte:

1021 Bank EUR			
EUR		CHF	
Soll	Haben	Soll	Haben
110'605.74	60'235.00	128'725.66	69'872.40

Verbuchen Sie die Währungskursdifferenz für den Abschluss.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
6949 Währungskursverlust (nicht realisiert)	1021 Bank EUR	926.91
Gemäss HWP können Währungskursdifferenzen bei Cash-Beständen	auch als realisierte Währungskurerfolge verbucht werden.	
6948 Währungskursverlust (realisiert)		auch korrekt!

Aufgabe 3: Abschreibungen**(9.50 Punkte)****Hinweis: Alle Werte in der Aufgabe 3 sind ohne Mehrwertsteuer!****Aufgabe 3.1****(1.00 Punkt)**

Berechnen Sie die steuerrechtlich höchstmöglichen, **jährlichen degressiven Abschreibungen** auf der folgenden Position des Anlagevermögens gemäss dem Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung (siehe Anhang). Die Berechnungen sind offenzulegen. Runden Sie auf ganze Zahlen:

Geschäftsliegenschaft mit einem Buchwert von CHF 1'875'000.00; die Gebäude werden zu 4/5 zu Fabrikationszwecken und zu 1/5 als Büro genutzt; Boden im Baurecht auf 99 Jahre.

Berechnungen inklusive Abschreibungssätze offenlegen.

Berechnungen Betrag:

Buchwert **Fabrikgebäude** $1'875'000.00 * 4/5 = 1'500'000.00$
Abschreibung jährlich **8%** = 120'000.00

Buchwert **Bürogebäude** $1'875'000.00 * 1/5 = 375'000.00$
Abschreibung jährlich **4%** = 15'000.00

Jährliche Abschreibung vom Buchwert auf der Geschäftsliegenschaft in CHF:

135'000.00 (120'000.00 + 15'000.00)

Aufgabe 3.2**(1.00 Punkt)**

Berechnen Sie die steuerrechtlich höchstmöglichen, **jährlichen linearen Abschreibungen** auf der folgenden Position des Anlagevermögens gemäss dem Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung (siehe Anhang). Die Berechnungen sind offenzulegen. Runden Sie auf ganze Zahlen:

Maschinen zu Produktionszwecken mit einem Anschaffungswert von CHF 600'000.00; 40% der Maschinen sind im Schichtbetrieb eingesetzt.

Berechnungen inklusive Abschreibungssätze offenlegen.

Berechnungen Betrag:

Anschaffungswert **Maschinen ohne Schichtbetrieb** $600'000.00 * 60\% = 360'000.00$
Abschreibung jährlich **15%** = 54'000.00

Anschaffungswert **Maschinen mit Schichtbetrieb** $600'000.00 * 40\% = 240'000.00$
Abschreibung jährlich **20%** = 48'000.00

Jährliche Abschreibung vom Anschaffungswert auf den Maschinen in CHF:

102'000.00 (54'000.00 + 48'000.00)

Aufgabe 3.3**(0.50 Punkte)**

Ein Unternehmen kauft am 17.05.2017 einen Lastwagenanhänger zum Transport seiner Produkte; die Anschaffungskosten betragen CHF 150'000.00. Die geschätzte Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre. Der Restwert am Ende der geplanten Nutzungsdauer wird auf CHF 15'000.00 geschätzt. Im Anschaffungsjahr wird eine anteilige Abschreibung gemacht. Berechnen Sie die jährliche **lineare** Abschreibung für das **zweite volle Betriebsjahr**. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Berechnung anteiliger Abschreibungen wird das Jahr mit 360 Tagen gerechnet und in angebrochenen Monaten werden die effektiven vollen Nutzungstage berücksichtigt. Berechnungen inklusive Abschreibungsätze offenlegen.

Berechnungen Betrag:

$$\frac{\text{(Anschaffungskosten – geschätzter Restwert am Ende der Nutzungsdauer)}}{\text{geschätzte Nutzungsdauer}}$$

Jährliche lineare Abschreibung für das zweite volle Betriebsjahr in CHF:

27'000.00

Aufgabe 3.4**(1.00 Punkt)**

Ein Unternehmen nahm am 01.01.2018 einen neuen Lastwagen in Betrieb. Der Katalogpreis des Lastwagens betrug CHF 300'000.00; das Unternehmen erhielt einen Rabatt von 10% auf dem Katalogpreis. Die Nutzungsdauer wird auf 10 Jahre ab Betriebsbeginn geschätzt. Am Ende der Nutzungsdauer rechnet das Unternehmen mit Entsorgungskosten von CHF 15'000.00. Berechnen Sie die jährliche **lineare** Abschreibung für das **Jahr 2018**. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Berechnungen inklusive Abschreibungsätze offenlegen.

Berechnungen Betrag:

$$\frac{\text{Anschaffungskosten (= Katalogpreis – Rabatt)}}{\text{geschätzte Nutzungsdauer}}$$

Lineare Abschreibung für Jahr 2018 in CHF:

27'000.00

Aufgabe 3.5**(1.00 Punkt)**

Ein Unternehmen nahm am 01.01.2018 eine neue Maschine in Betrieb. Der Kaufpreis der Maschine betrug CHF 180'000.00; die Installationskosten beliefen sich auf CHF 10'800.00. Die Nutzungsdauer wird auf 8 Jahre ab Betriebsbeginn geschätzt. Am Ende der Nutzungsdauer rechnet das Unternehmen mit Demontagekosten von CHF 5'400.00 und einem Restwert von CHF 7'200.00. Berechnen Sie die jährliche **lineare** Abschreibung für das **Jahr 2018**. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Berechnungen inklusive Abschreibungssätze offenlegen.

Berechnungen Betrag:

$$\frac{(\text{Anschaffungskosten (= Kaufpreis + Installationskosten)} - \text{Restwert} + \text{Demontagekosten})}{\text{geschätzte Nutzungsdauer}}$$

Lineare Abschreibung für Jahr 2018 in CHF:

23'625.00

Aufgabe 3.6**(1.00 Punkt)**

Ein Unternehmen hat vor drei Jahren eine Maschine mit Anschaffungskosten von CHF 275'500.00 und einem geschätzten Restwert von CHF 17'500.00 in Betrieb genommen. Im ersten Betriebsjahr wird eine volle Jahresabschreibung verbucht. Der jährliche Abschreibungssatz beträgt 40%. Berechnen Sie die **degressive Abschreibung** für das **dritte Betriebsjahr**. Berechnungen offenlegen.

Berechnungen Betrag:

$$\text{Anschaffungskosten} * (1 - \text{Abschreibungssatz})^2 * \text{Abschreibungssatz}$$

Jährliche degressive Abschreibung für das dritte Betriebsjahr in CHF:

39'672.00

Aufgabe 3.7**(1.00 Punkt)**

Ein Unternehmen kaufte am 16.03.2018 einen grösseren Posten Werkzeuge; die Anschaffungskosten betragen CHF 180'000.00. Die geschätzte Nutzungsdauer beträgt 6 Jahre. Der Restwert am Ende der geplanten Nutzungsdauer wird auf CHF 0.00 geschätzt. Im Anschaffungsjahr wird eine anteilige Abschreibung gemacht. Berechnen Sie die **lineare** Abschreibung für **dieses erste, angebrochene Betriebsjahr**. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Berechnung anteiliger Abschreibungen wird das Jahr mit 360 Tagen gerechnet, der volle Monat wird mit 30 Tagen gerechnet und in angebrochenen Monaten werden die effektiven vollen Nutzungstage berücksichtigt. Die Produktion mit diesen Werkzeugen läuft im Dauerbetrieb, 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr. Berechnungen offenlegen.

Berechnungen Betrag:

(Anschaffungskosten – geschätzter Restwert am Ende der Nutzungsdauer) / geschätzte Nutzungsdauer ergibt die jährliche lineare Abschreibung. Im angebrochenen Monat werden (31 - 16) Tage vom Jahr mit 360 Tagen gerechnet, die restlichen Monate werden mit 1/12 vom Jahr gerechnet.

Lineare Abschreibung für das erste, angebrochene Betriebsjahr in CHF:

23'750.00

Aufgabe 3.8**(1.00 Punkt)**

Ein Unternehmen kaufte am 03.04.2018 einen Container; die Anschaffungskosten betragen CHF 6'000.00. Der Container wird degressiv vom Buchwert mit 20% abgeschrieben. Der Restwert am Ende der geplanten Nutzungsdauer wird auf CHF 0.00 geschätzt. Im Anschaffungsjahr wird eine anteilige Abschreibung gemacht. Berechnen Sie die **degressive** Abschreibung für das **dieses erste, angebrochene Betriebsjahr**. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Berechnung anteiliger Abschreibungen wird das Jahr mit 360 Tagen gerechnet, der volle Monat wird mit 30 Tagen gerechnet und in angebrochenen Monaten werden die effektiven vollen Nutzungstage berücksichtigt. Der Container wird im Dauerbetrieb eingesetzt, 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr. Berechnungen offen legen.

Berechnungen Betrag:

Anschaffungskosten * Abschreibungssatz * Tage / 360. Im angebrochenen Monat werden (30 - 3) Tage gerechnet, die restlichen Monate werden mit 30 Tagen gerechnet.

Degressive Abschreibung für das erste, angebrochene Betriebsjahr in CHF:

890.00

Aufgabe 3.9**(1.00 Punkt)**

Ein Unternehmen schafft ein Anlagegut mit Anschaffungskosten von CHF 275'500.00 an.

Das Unternehmen macht bezüglich dieser Anlage folgende Schätzungen:

Geschätzte Lebensdauer	6 Jahre
Geschätzter Restwert am Ende der Lebensdauer	CHF 17'500.00
Geschätzte Gesamtleistung über die Lebensdauer	12'480 Betriebsstunden

Berechnen Sie die **leistungsorientierte** Abschreibung für ein Betriebsjahr mit 2'146 Betriebsstunden.

Berechnungen Betrag:

$(\text{Anschaffungskosten} - \text{Restwert}) / \text{total Betriebsstunden} * \text{Betriebsstunden des Jahres}$

Leistungsorientierte Abschreibung für das Betriebsjahr in CHF:

44'364.42

Aufgabe 3.10**(0.50 Punkte)**

Gleiche Ausgangslage wie bei 3.9.

Ein Unternehmen schafft ein Anlagegut mit Anschaffungskosten von CHF 275'500.00 an.

Das Unternehmen macht bezüglich dieser Anlage folgende Schätzungen:

Geschätzte Lebensdauer	6 Jahre
Geschätzter Restwert am Ende der Lebensdauer	CHF 17'500.00
Geschätzte Gesamtleistung über die Lebensdauer	12'480 Betriebsstunden

Entgegen der Erwartungen ist die Lebensdauer der Maschine länger. Bereits im Vorjahr war die geschätzte Lebensdauer abgelaufen. Auch im nachfolgenden Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) ist die Maschine ganzjährig im Einsatz. Die Abschreibung erfolgte **linear**. Berechnen Sie die **lineare** Abschreibung für das Geschäftsjahr nach Ablauf der geschätzten Lebensdauer, wenn alle anderen Schätzwerte gleich bleiben.

Berechnungen Betrag:

Das Anlagegut ist bereits bis auf den geschätzten Restwert abgeschrieben und kann nicht mehr weiter abgeschrieben werden.

Lineare Abschreibung für das Betriebsjahr in CHF:

Null

Aufgabe 3.11**(0.50 Punkte)**

Gleiche Ausgangslage wie bei 3.9 und 3.10.

Ein Unternehmen schafft ein Anlagegut mit Anschaffungskosten von CHF 275'500.00 an.

Das Unternehmen macht bezüglich dieser Anlage folgende Schätzungen:

Geschätzte Lebensdauer	6 Jahre
Geschätzter Restwert am Ende der Lebensdauer	CHF 17'500.00
Geschätzte Gesamtleistung über die Lebensdauer	12'480 Betriebsstunden

Aufgrund betrieblicher Veränderungen wird das Anlagegut vorzeitig verkauft. Die Abschreibung erfolgte indirekt. Die kumulierten Abschreibungen zum Zeitpunkt des Verkaufs betragen CHF 235'834.00. Der Verkaufspreis beträgt CHF 41'000.00. Berechnen Sie den Veräusserungserfolg und geben Sie an, ob es sich um einen Gewinn oder einen Verlust handelt.

Berechnungen Betrag:

Anschaffungskosten – kumulierte Abschreibungen = Buchwert
Verkaufspreis – Buchwert = Veräusserungsgewinn.

Veräusserungserfolg in CHF:

1'334.00 Gewinn

Aufgabe 4: Rückstellungen

(2.00 Punkte)

Die Tür und Tor Fee AG (*gleiche Gesellschaft wie bei Aufgabe 1 und 2*) produziert automatische Tür- und Torantriebe mit Fernsteuerung und gewährt ihren Kundinnen und Kunden auf den verkauften Produkten 24 Monate Garantie ab Kaufdatum.

Verwenden Sie den beiliegenden Kontenplan (Kontenrahmen KMU).

Aufgabe 4.1

(1.00 Punkt)

Im Jahresabschluss weist die Tür und Tor Fee AG jeweils eine Rückstellung für Garantiarbeiten in Höhe von 2% der beiden letzten Jahresumsätze aus. Das Konto „2631 Rückstellung für Garantiarbeiten“ wird ruhend geführt und jeweils beim Jahresabschluss angepasst; der Saldo gemäss Eröffnungsbilanz beträgt CHF 240'000.00. Da die Umsätze gesunken sind, ist die Rückstellung für Garantiarbeiten um CHF 10'000.00 anzupassen.

Verbuchen Sie die Anpassung der Rückstellung für Garantiarbeiten.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
2631 Rückstellung für Garantiarbeiten	4661 Veränderung Garantierückstellungen	10'000.00

Aufgabe 4.2

(1.00 Punkt)

Im Jahresabschluss weist die Tür und Tor Fee AG jeweils eine Rückstellung für Garantiarbeiten in Höhe von 2% der beiden letzten Jahresumsätze aus. Das Konto „2631 Rückstellung für Garantiarbeiten“ wird ruhend geführt und jeweils beim Jahresabschluss angepasst. Die notwendigen Berechnungen und Buchungen per 31.12.2017 sind bereits durchgeführt.

Jahresumsätze in CHF	
2016	5'977'608.00
2017	5'808'400.00
2018	6'459'336.00

Berechnen Sie die Anpassung der Rückstellung für Garantiarbeiten für das Geschäftsjahr 2018, kreuzen Sie an, ob die Rückstellung zu- oder abnimmt und tragen Sie die Höhe der Zu- oder Abnahme in CHF ein.

<input type="checkbox"/> Zunahme <p style="text-align: center;">Zunahme um 9'634.55</p> <input type="checkbox"/> Abnahme

Aufgabe 5: Bewertungsgrundsätze gemäss OR

(6.00 Punkte)

Aufgabe 5.1

Ein Produktionsunternehmen hat im abzuschliessenden Geschäftsjahr Rohmaterialien gekauft und am Bilanzstichtag davon noch an Lager.

Die Einkaufsbedingungen für den Kauf der in dieser Aufgabe erwähnten Materialien lauten:

Rabatt: 10%

Skonto: 3%

Bezugsspesen: CHF 0.60 pro Stück

Alle angegebenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Aufgabe 5.1.1

(1.00 Punkt)

Bruttokreditankaufspreis **beim Kauf:** CHF 25.00 pro Stück

Bruttokreditankaufspreis **am Bilanzstichtag:** CHF 28.75 pro Stück

Nettoveräusserungswert **am Bilanzstichtag:** CHF 33.60 pro Stück

Berechnen und / oder bestimmen Sie den **höchstmöglichen Wert**, zu dem dieses Rohmaterial am Bilanzstichtag bilanziert werden darf, tragen Sie diesen im nachfolgenden Raster rechts unten im dick umrahmten Kasten ein und kreuzen Sie an, ob es sich um den Einstandspreis beim Kauf, den Einstandspreis am Bilanzstichtag, den Nettoveräusserungswert am Bilanzstichtag oder einen anderen Wert handelt. Sofern Berechnungen notwendig sind, sind diese offen zu legen. Runden Sie in jedem Zwischenschritt auf einen Rappen genau.

Bruttokreditankaufspreis in CHF pro Stück	25.00
Rabatt	-2.50
Nettokreditankaufspreis	22.50
Skonto	-0.68
Nettobarankaufspreis	21.83 oder 21.82
Bezugsspesen	+0.60
Einstandspreis in CHF pro Stück	22.43
Bilanzwert in CHF pro Stück	22.43

Einstandspreis beim Kauf
 Einstandspreis am Bilanzstichtag
 Nettoveräusserungswert
 anderer Wert

Aufgabe 5.1.2

(0.50 Punkte)

Der Bruttokreditankaufspreis **beim Kauf** (CHF 25.00 pro Stück) und der Nettoveräußerungswert **am Bilanzstichtag** (CHF 33.60 pro Stück) sind gleich wie in der vorangehenden Aufgabe (Aufgabe 5.1.1). Der Bruttokreditankaufspreis **am Bilanzstichtag** ist jedoch nur CHF 17.50 pro Stück.

Berechnen und / oder bestimmen Sie den **höchstmöglichen Wert**, zu dem dieses Rohmaterial am Bilanzstichtag bilanziert werden darf, tragen Sie diesen im nachfolgenden Raster rechts unten im dick umrahmten Kasten ein und kreuzen Sie an, ob es sich um den Einstandspreis beim Kauf, den Einstandspreis am Bilanzstichtag, den Nettoveräußerungswert am Bilanzstichtag oder einen anderen Wert handelt. Sofern Berechnungen notwendig sind, sind diese offen zu legen. Runden Sie in jedem Zwischenschritt auf einen Rappen genau.

Bruttokreditankaufspreis in CHF pro Stück	25.00
Rabatt	-2.50
Nettokreditankaufspreis	22.50
Skonto	-0.68
Nettobarankaufspreis	21.83 oder 21.82
Bezugsspesen	+0.60
Einstandspreis in CHF pro Stück	22.43
Bilanzwert in CHF pro Stück	22.43 <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Einstandspreis beim Kauf <input type="checkbox"/> Einstandspreis am Bilanzstichtag <input type="checkbox"/> Nettoveräußerungswert <input type="checkbox"/> anderer Wert

Aufgabe 5.1.3

(1.00 Punkt)

Bruttokreditankaufspreis **beim Kauf:** CHF 81.25 pro Stück
 Bruttokreditankaufspreis **am Bilanzstichtag:** CHF 56.88 pro Stück
 Nettoveräusserungswert **am Bilanzstichtag:** CHF 71.50 pro Stück

Berechnen und / oder bestimmen Sie den **höchstmöglichen Wert**, zu dem dieses Rohmaterial am Bilanzstichtag bilanziert werden darf, tragen Sie diesen im nachfolgenden Raster rechts unten im dick umrahmten Kasten ein und kreuzen Sie an, ob es sich um den Einstandspreis beim Kauf, den Einstandspreis am Bilanzstichtag, den Nettoveräusserungswert am Bilanzstichtag oder einen anderen Wert handelt. Sofern Berechnungen notwendig sind, sind diese offen zu legen. Runden Sie in jedem Zwischenschritt auf einen Rappen genau.

Bruttokreditankaufspreis in CHF pro Stück	81.25
Rabatt	-8.13
Nettokreditankaufspreis	73.13 oder 73.12
Skonto	-2.19
Nettobarankaufspreis	70.93 oder 70.94
Bezugsspesen	+0.60
Einstandspreis in CHF pro Stück	71.53
Bilanzwert in CHF pro Stück	71.50 <input type="checkbox"/> Einstandspreis beim Kauf <input type="checkbox"/> Einstandspreis am Bilanzstichtag <input checked="" type="checkbox"/> Nettoveräusserungswert <input type="checkbox"/> anderer Wert

Aufgabe 5.1.4

(0.50 Punkte)

Bruttokreditankaufspreis **beim Kauf:** CHF 40.00 pro Stück (altes Modell)

Bedingungen am Bilanzstichtag:

Bruttokreditankaufspreis: CHF 46.00 pro Stück (neues, vergleichbares Modell, altes Modell nicht mehr erhältlich)

Nettoveräusserungswert: CHF 28.40 pro Stück (altes Modell)

Berechnen und / oder bestimmen Sie den **höchstmöglichen Wert**, zu dem das alte Modell am Bilanzstichtag bilanziert werden darf, tragen Sie diesen im nachfolgenden Raster rechts unten im dick umrahmten Kasten ein und kreuzen Sie an, ob es sich um den Einstandspreis beim Kauf, den Einstandspreis am Bilanzstichtag, den Nettoveräusserungswert am Bilanzstichtag oder einen anderen Wert handelt. Sofern Berechnungen notwendig sind, sind diese offen zu legen. Runden Sie in jedem Zwischenschritt auf einen Rappen genau.

Bruttokreditankaufspreis in CHF pro Stück	40.00
Rabatt	-4.00
Nettokreditankaufspreis	36.00
Skonto	-1.08
Nettobarankaufspreis	34.92
Bezugsspesen	+0.60
Einstandspreis in CHF pro Stück	35.52
Bilanzwert in CHF pro Stück	28.40

Einstandspreis beim Kauf
 Einstandspreis am Bilanzstichtag
 Nettoveräusserungswert
 anderer Wert

Aufgabe 5.2

Ein Produktionsunternehmen hat im abzuschliessenden Geschäftsjahr Rohmaterialien gekauft und am Bilanzstichtag davon noch an Lager. Unter anderem sind folgende drei Positionen zu bewerten. Die angegebenen Werte verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Rohmaterialart	Bezahlter Einstandswert	Realisierbarer Nettoveräußerungswert am Bilanzstichtag
Rohmaterial A	CHF 15'000.00	CHF 9'000.00
Rohmaterial B	CHF 20'000.00	CHF 24'000.00
Rohmaterial C	CHF 18'000.00	CHF 21'000.00

Aufgabe 5.2.1**(1.00 Punkt)**

Die drei Rohmaterialien A, B und C werden einzeln bewertet, da die **Voraussetzungen des OR für die Einzelbewertung gegeben** sind.

Welches ist der **höchstmögliche Wert**, zu dem diese drei Positionen bei Einzelbewertung zu bewerten sind? Berechnen Sie den Wert pro Position und den gesamten Wert der drei Positionen zusammen (Total).

Rohmaterialart	Bezahlter Einstandswert	Realisierbarer Nettoveräußerungswert am Bilanzstichtag	Bilanzwert
Rohmaterial A	CHF 15'000.00	CHF 9'000.00	CHF 9'000.00
Rohmaterial B	CHF 20'000.00	CHF 24'000.00	CHF 20'000.00
Rohmaterial C	CHF 18'000.00	CHF 21'000.00	CHF 18'000.00
Total			CHF 47'000.00

Aufgabe 5.2.2

(1.00 Punkt)

Die drei Rohmaterialien A, B und C werden als Gruppe bewertet, da die **Voraussetzungen des OR für die Gruppenbewertung gegeben** sind.

Welches ist der **höchstmögliche Wert**, zu dem diese drei Positionen bei Gruppenbewertung zu bewerten sind? Gefragt ist nur der Wert der drei Positionen zusammen (Total).

Rohmaterialart	Bezahlter Einstandswert	Realisierbarer Nettoveräusserungswert am Bilanzstichtag	Bilanzwert
Rohmaterial A	CHF 15'000.00	CHF 9'000.00	
Rohmaterial B	CHF 20'000.00	CHF 24'000.00	
Rohmaterial C	CHF 18'000.00	CHF 21'000.00	
Total	CHF 53'000.00	CHF 54'000.00	CHF 53'000.00

Aufgabe 5.2.3

(1.00 Punkt)

Die drei Rohmaterialien A, B und C werden wiederum als Gruppe bewertet, da die **Voraussetzungen des OR für die Gruppenbewertung gegeben** sind. Allerdings beträgt der Nettoveräusserungswert von Rohmaterial C nicht CHF 21'000.00 sondern **CHF 19'500.00**.

Welches ist der **höchstmögliche Wert**, zu dem diese drei Positionen bei Gruppenbewertung zu bewerten sind? Gefragt ist nur der Wert der drei Positionen zusammen (Total).

Rohmaterialart	Bezahlter Einstandswert	Realisierbarer Nettoveräusserungswert am Bilanzstichtag	Bilanzwert
Rohmaterial A	CHF 15'000.00	CHF 9'000.00	
Rohmaterial B	CHF 20'000.00	CHF 24'000.00	
Rohmaterial C	CHF 18'000.00	CHF 19'500.00	
Total	CHF 53'000.00	CHF 52'500.00	CHF 52'500.00

Kontenplan

Aktiven	Passiven
1020 Bank CHF	2000 Verbindlichkeiten aus L+L CHF
1021 Bank EUR	2001 Verbindlichkeiten aus L+L EUR
1100 Forderungen aus L+L CHF	2030 erhaltene Anzahlungen CHF
1101 Forderungen aus L+L EUR	2031 erhaltene Anzahlungen EUR
1109 Wertberichtigung Forderungen (Delkredere)	2210 übrige kurzfristige Verbindlichkeiten
1170 Vorsteuer M- u. DL-A	2200 Umsatzsteuer
1171 Vorsteuer übr. A und I	2270 Kreditor Sozialversicherungen
1172 Vorsteuerkorrektur	2300 Passive Rechnungsabgrenzung
1210 Rohmaterialbestand	2311 Ferien und Überzeit
1260 Fertigfabrikatebestand	2631 Rückstellung für Garantiarbeiten
1270 Bestand Fabrikate in Arbeit	2632 Rückstellung für Restrukturierung
1300 Aktive Rechnungsabgrenzung	
1311 Nebenkostenabrechnung	
1500 Mobilien	
1600 Immobilien	
1609 Wertberichtigung Immobilien	
Aufwand	Ertrag
4000 Rohmaterialaufwand	3000 Produktionsertrag
4070 Eingangsfrachten	3070 Eigenleistungen
4086 Inventurdifferenz	3080 Bestandesänderung Fabrikate in Arbeit
4661 Veränderung Garantierückstellungen	3081 Bestandesänderung Fertigfabrikate
5000 Lohnaufwand	3095 Forderungsverluste
5070 Sozialleistungen	3097 Ausgangsfrachten
6000 Raumaufwand	6950 Zinsertrag
6200 Fahrzeugaufwand	6998 Währungskursgewinn (realisiert)
6270 Privatanteil Fahrzeugaufwand	6999 Währungskursgewinn (nicht realisiert)
6300 Sachversicherungen	7500 Geschäftsmiete
6800 Zinsaufwand	7502 Fremdmiete
6900 Abschreibungen	8510 Ausserordentlicher Ertrag
6948 Währungskursverlust (realisiert)	
6949 Währungskursverlust (nicht realisiert)	
7510 Immobilienaufwand	



Eidgenössische Steuerverwaltung
Administration fédérale des contributions
Amministrazione federale delle contribuzioni

Direkte Bundessteuer
Impôt fédéral direct
Imposta federale diretta

Merkblatt A 1995 – Geschäftliche Betriebe
Notice A 1995 – Entreprises commerciales
Promemoria A 1995 – Aziende commerciali

Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe¹

Rechtsgrundlagen: Art. 27 Abs. 2 Bst. a, 28 und 62 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)

1. Normalsätze in Prozenten des Buchwertes²

Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser	
– auf Gebäuden allein ³	2 %
– auf Gebäude und Land zusammen ⁴	1,5 %
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude	
– auf Gebäuden allein ³	4 %
– auf Gebäude und Land zusammen ⁴	3 %
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie	
– auf Gebäuden allein ³	6 %
– auf Gebäude und Land zusammen ⁴	4 %
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Silogebäude)	
– auf Gebäuden allein ³	8 %
– auf Gebäude und Land zusammen ⁴	7 %
Wird ein Gebäude für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen.	
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	15 %
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden	20 %
Geleiseanschlüsse	20 %
Wasserleitungen zu industriellen Zwecken	20 %
Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Container	20 %
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25 %
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	30 %
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	30 %
Motorfahrzeuge aller Art	40 %
Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind, oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungsmaschinen, Strassenbaumaschinen	40 %
Maschinen, die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind	40 %
Büromaschinen	40 %
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software)	40 %
Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill	40 %
Automatische Steuerungssysteme	40 %
Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40 %
Werkzeuge, Werkzeuggeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw.	45 %
Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	45 %

2. Sonderfälle

Investitionen für energiesparende Einrichtungen

Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie und dgl. können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50 % vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

Umweltschutzanlagen

Gewässer- und Lärmschutzanlagen sowie Abluftreinigungsanlagen können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50 % vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

3. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Die Nachholung unterlassener Abschreibungen ist nur in Fällen zulässig, in denen das steuerpflichtige Unternehmen in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Wer Abschreibungen nachzuholen begehrt, ist verpflichtet, deren Begründetheit nachzuweisen.

4. Besondere kantonale Abschreibungsverfahren

Unter besonderen kantonalen Abschreibungsverfahren sind vom ordentlichen Abschreibungsverfahren abweichende Abschreibungsmethoden zu verstehen, die nach dem kantonalen Steuerrecht oder nach der kantonalen Steuerpraxis unter bestimmten Voraussetzungen regelmässig und planmässig zur Anwendung gelangen, wobei es sich um wiederholte oder einmalige Abschreibungen auf dem gleichen Objekt handeln kann (z.B. Sofortabschreibung, Einmalabwertungsverfahren). Besondere Abschreibungsverfahren dieser Art können auch für die direkte Bundessteuer angewendet werden, sofern sie über längere Zeit zum gleichen Ergebnis führen.

5. Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären.

¹ Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schifffahrtsunternehmungen bestehen besondere Merkblätter, erhältlich bei der Eidg. Steuerverwaltung, Allgemeine Dienste DVS, 3003 Bern
Telefon 031-322 74 11 / Fax 031-324 05 96 / E-mail dvs@estv.admin.ch
Internet www.estv.admin.ch

² Für Abschreibungen auf dem **Anschaffungswert** sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

³ Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.

⁴ Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. **In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.**

Fach 504 Steuern Grundlagen

Lösungsvorschlag

Steuern Grundlagen

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.5

Die Lösungen sind, sofern keine anderen Angaben verlangt sind, nach den Bestimmungen des DBG bzw. StHG vorzunehmen. Gefragte Gesetzesangaben sind genau, d.h. durch Nennung des entsprechenden Gesetzes sowie mit Angabe des Artikels mit allfälligem Absatz und Buchstaben vorzunehmen.

Aufgabe 1

(10 Punkte)

Die Nussbaum AG mit Sitz in Baden (AG) hat in den vergangenen Jahren die folgenden steuerlich massgebenden Gewinne (+) und Verluste (-) in der Schweiz erzielt (2008 = Gründungsjahr). Das Geschäftsjahr entspricht jeweils dem Kalenderjahr.

Jahr	Erfolg CHF
2008	- 400'000.00
2009	- 270'000.00
2010	+100'000.00
2011	- 200'000.00
2012	+100'000.00
2013	- 370'000.00
2014	- 10'000.00
2015	+ 50'000.00
2016	+ 200'000.00
2017	+ 60'000.00

- 1.1. Geben Sie an, wie viele letzte Geschäftsjahre im Normalfall (keine Sanierung) berücksichtigt werden können und nennen Sie die gesetzliche Grundlage (DBG).

Wie viele Geschäftsjahre können für die steuerliche Verlustverrechnung berücksichtigt werden: **sieben letzte Jahre**

Gesetzliche Grundlage: **Art. 67 Abs. 1 DBG**

Wie hoch ist der im aktuellen Jahr 2018 mit ordentlichen Gewinnen verrechenbare Verlustvortrag (Total in der linken Tabelle)? Geben Sie dazu in der linken Tabelle die **im Geschäftsjahr 2018** verrechenbaren Verluste aus jedem Jahr an. In der rechten Tabelle führen Sie die somit verfallenen Verluste jeweils aufgeteilt nach Jahren auf.

Verrechenbare Verluste im Geschäftsjahr 2018	
Jahr	CHF
2008	
2009	
2010	
2011	- 140'000.00
2012	
2013	- 370'000.00
2014	-10'000.00
2015	
2016	
2017	
Total	- 520'000.00

Verfallene Verluste per 01.01.2018	
Jahr	CHF
2008	- 150'000.00
2009	- 70'000.00
2010	
2011	
2012	
2013	
2014	
2015	
2016	
2017	
Total	- 220'000.00

- 1.2. Welche Besonderheit bei der Verlustverrechnung ist im Zusammenhang mit Sanierungen zu beachten? Geben Sie neben der Antwort auch die gesetzliche Grundlage (DBG) an.

Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung können auch mit Verlusten verrechnet werden, die älter als sieben Jahre sind (bzw. verfallen sind) und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

Gesetzliche Grundlage: **Art. 67 Abs. 2 DBG**

- 1.3. Ändert sich die Verlustverrechnung, falls die Nussbaum AG den Sitz innerhalb der Schweiz in einen anderen Kanton verlegen würde? Geben Sie neben Ihrer Antwort auch die entsprechende gesetzliche Grundlage (StHG) an.

Die Verlustverrechnung ändert sich nicht.

Gesetzliche Grundlage: **Art. 25 Abs. 4 StHG**

- 1.4. Könnte die Nussbaum AG grundsätzlich auch allfällige Verluste von ausländischen Betriebsstätten oder von ausländischen Liegenschaften (ohne Betriebsstätte) mit schweizerischen Gewinnen verrechnen? Nennen Sie zudem die entsprechende gesetzliche Grundlage (DBG).

Verluste aus ausländischen Betriebsstätten (ja/nein): **ja**

Verluste aus ausländischen Liegenschaften (ja/nein): **nein**

Gesetzliche Grundlage: **Art. 52 Abs. 3 DBG**

- 1.5. Variante: Nehmen Sie an, die Nussbaum AG hätte ihren Hauptsitz in Deutschland und in der Schweiz würde eine Betriebsstätte bestehen. Könnte diese schweizerische Zweigniederlassung allfällige Verluste des Hauptsitzes mit inländischen Gewinnen verrechnen? Nennen Sie nebst Ihrer Antwort die entsprechende gesetzliche Grundlage (DBG).

Die Verluste des ausländischen Hauptsitzes können nicht mit schweizerischen Gewinnen verrechnet werden.

Gesetzliche Grundlage: **Art. 52 Abs. 4 DBG**

- 1.6. Die Nussbaum AG hat per 31.12.2017 sämtliche Aktien der Haselnuss AG sowie der Mandel AG durch Kauf erworben. Die beiden Gesellschaften haben seit ihrer Gründung die folgenden steuerlich massgebenden Gewinne (+) und Verluste (-) in CHF erzielt. Geben Sie für beide Gesellschaften an, welche Verluste im Geschäftsjahr 2018 verrechnet werden können und begründen Sie Ihr Ergebnis bzw. zeigen Sie die Berechnung auf.

Haselnuss AG (operativ tätige Gesellschaft):

Jahr	Erfolg CHF
2013	- 50'000.00
2014	+ 120'000.00
2015	- 70'000.00
2016	+ 50'000.00
2017	- 5'000.00

Total verrechenbare Verluste 2018: **- 25'000.00**

Begründung/Berechnung:

$$\mathbf{-70'000.00 + 50'000.00 - 5'000.00 = - 25'000.00}$$

Der Verlust 2013 wird vollständig vom höheren Gewinn 2014 konsumiert.

Mandel AG (bei der Mandel AG handelt es sich um eine wirtschaftlich liquidierte Gesellschaft ohne betriebliche Aktiven, welche im Jahre 2018 mit einer neuen Tätigkeit wieder reaktiviert werden sollte):

Jahr	Erfolg CHF
2012	-15'000.00
2013	- 5'000.00
2014	-1'500.00
2015	- 900.00
2016	-450.00
2017	- 300.00

Total verrechenbare Verluste 2018: **keine resp. 0.00**

Begründung/Berechnung:

Es liegt ein Mantelhandel vor, welcher steuerlich wie eine Liquidation mit anschließender Neugründung behandelt wird. Die Verluste vor dem Handwechsel (31.12.2017) können im Geschäftsjahr 2018 nicht mehr verrechnet werden.

Aufgabe 2**(12.5 Punkte)**

Adam und Eva Riese haben die Steuererklärung 2018 beim Steueramt eingereicht (siehe Anhang zu Aufgabe 2). Als zuständige Steuerbeamte beurteilen Sie die Steuerdeklaration im vorliegenden Sachverhalt nur nach DBG. Wo nichts anderes vermerkt ist, haben Adam und Eva Riese die entsprechenden Belege mit der Deklaration eingereicht.

Aus den Unterlagen und der Steuererklärung gehen folgende Informationen hervor:

Adam und Eva Riese sind verheiratet. Sie wohnen in einer Eigentumswohnung in Bern und haben einen gemeinsamen Sohn (Andreas, Geburtsdatum: 30. Juni 2012). Frau Eva Riese hat aus erster Ehe eine Tochter (Franziska, Geburtsdatum: 30. September 2008), die beim Vater, Herr Mirko Klein, in Basel wohnt. Mit Herrn Mirko Klein teilt sich Frau Eva Riese das Sorgerecht. Sie zahlt jährlich Unterhaltsbeiträge von CHF 36'000.00 für Franziska an Mirko Klein.

Adam und Eva Riese sind beide erwerbstätig. Der gemeinsame Sohn Andreas geht deshalb in eine Kinderkrippe. Dafür sind im Jahr 2018 Kosten von CHF 24'000.00 angefallen.

Herr Adam Riese ist Geschäftsführer bei der Riese Beratung AG in Biel/Bienne. Die Riese Beratung AG stellt ihm ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung (Kaufpreis: CHF 95'000.00, exklusive MWST). Im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer besucht er an 22 Tagen im Jahr ausschliesslich Kunden. An diesen Tagen fährt er nicht ins Büro. In der Buchhaltung der Riese Beratung AG wird kein Privatanteil für das Fahrzeug verbucht und auch nicht auf dem Lohnausweis von Herrn Adam Riese ausgewiesen. Herr Adam Riese hat im Jahr 2018 gemäss Lohnausweis einen Nettolohn von CHF 300'000.00 bezogen. Pauschalspesen wurden ihm keine ausbezahlt.

Im Weiteren ist Herr Adam Riese Verwaltungsrat der Riesen Holding AG. Dafür erhält er jährlich ein Verwaltungsrats honorar von CHF 10'000.00 netto.

Frau Eva Riese betreibt das Sanitärunternehmen Gross Sanitär Inh. Eva Riese, welches sie vor einigen Jahren von ihrem Vater übernommen hat. Der Jahresgewinn 2018, welcher die Zinserträge der geschäftlichen Bankguthaben berücksichtigt, beträgt gemäss Buchhaltung CHF 175'000.00. Das Eigenkapital weist nach Verbuchung des Jahresergebnisses einen Betrag von CHF 170'000.00 auf. Frau Eva Riese ist keiner Pensionskasse angeschlossen. Die persönliche AHV verbucht sie vollständig als Geschäftsaufwand. Anlässlich der Durchsicht der Unterlagen des Sanitärunternehmens Gross Sanitär Inh. Eva Riese fällt Ihnen folgende Position auf:

Vorräte

Warenlager per 1. Januar 2018	CHF	600'000.00
Warenlager per 31. Dezember 2018	CHF	450'000.00
Wertberichtigung Warenlager per 1. Januar 2018	CHF	200'000.00
Wertberichtigung Warenlager per 31. Dezember 2018	CHF	180'000.00

Das effektive Risiko auf dem Warenlager beträgt ca. 10%.

Stellen Sie die Korrekturen für die Veranlagung 2018 zusammen. Die vorzunehmenden Änderungen sind zu begründen.

Ziffer gem. Steuererklärung	Begründung	Korrektur in CHF
	Steuerbares Einkommen gemäss Deklaration	331'136.00
1	Privatanteil Fahrzeug 9.6% von CHF 95'000.00	+ 9'120.00
3	Vorräte: Ohne Nachweis ist die Wertberichtigung Warenlager auf ein Drittel beschränkt. Warenlager per 31.12.18: CHF 450'000 x 1/3 = CHF 150'000.00 statt CHF 180'000.00	+ 30'000.00
4 (oder 3)	Bank Gross Sanitär: Der Zinsertrag ist bereits im Jahresgewinn der Gross Sanitär enthalten	- 30.00
9.1	Die Fahrkosten sind beschränkt auf CHF 3'000.00 (FABI). Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG	+ 10'244.00
9.2	Gemäss Mitteilung 002-D-2016 der ESTV vom 15. Juli 2016 sind die Fahrkosten für den Arbeitsweg bei einem Geschäftsfahrzeug als übriges Einkommen zu deklarieren. (220 – 22 Tage) x 43 km x 2 Fahrten x 70 Rappen = 11'919.60	+ 11'919.60
13	Bei Frau Eva Riese liegt keine unselbständige Erwerbstätigkeit vor. Der Abzug von Berufskosten ist deshalb nicht möglich.	+ 3'900.00
16	Herr Adam Riese ist einer Pensionskasse angeschlossen, er kann deshalb nur den kleinen Säule 3a Abzug machen, also CHF 6'768.00 (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV3; max. 8% x 84'600.00) Betrag für 2019 = CHF 6'826.00	+ 8'232.00 (2019: 8'174.00)
18	Herr Adam Riese ist einer Pensionskasse angeschlossen und beide Ehegatten zahlen in die 3. Säule a ein. Es ist somit nur der Abzug nach Art. 33 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1 DBG möglich.	+ 1'750.00
19	Der Abzug nach Art. 33 Abs. 1 ^{bis} Bst. b DBG i.V.m. Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG wird nicht gewährt, da Frau Eva Riese für Franziska Klein Unterhalt zahlt.	+ 700.00
20 (oder 3)	Die AHV-Abrechnung wurde im Aufwand der Gross Sanitär verbucht und ist damit bereits im Gewinn enthalten.	+ 20'000.00
21	Die Kosten für die Fremdbetreuung von Andreas können höchstens bis zu einem Betrag von CHF 10'100.00 geltend gemacht werden. Art. 33 Abs. 3 DBG	+ 13'900.00
22	Die Hälfte des niedrigeren Erwerbseinkommens ist höher als CHF 13'400.00. Art. 33 Abs. 2 DBG	- 1'400.00
25	Der Abzug nach Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG kann für Franziska Klein nicht gewährt werden, da Frau Eva Riese Unterhaltsbeiträge bezahlt hat.	+ 6'500.00
	Steuerbares Einkommen gesamt	445'971.60

Aufgabe 3

(5 Punkte)

- 3.1. Das Geschäftsjahr der Finalis GmbH in Amriswil (Kt. TG) mit dem Zweck der Entwicklung von Software sowie der Installation und Wartung von Computernetzwerken entspricht dem Kalenderjahr. Da keine Nachfolge gefunden werden konnte, entschliesst sich der Inhaber zur Aufgabe des Geschäfts. Am 30. Juni 2018 stellt die Finalis GmbH den ordnungsgemässen Antrag auf Löschung im Handelsregister.

Im letzten Geschäftsjahr (1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018) weist die Gesellschaft in der Handelsbilanz einen Gewinn von CHF 1'500'000 aus. Darin sind in der Erfolgsrechnung ausgewiesene Kapitalgewinne aus der Veräusserung sämtlicher Aktiven im Gesamtbetrag von CHF 1'200'000 enthalten. Es wurden keine steuerlichen Gewinnkorrekturen vorgenommen.

Beantworten Sie bezogen auf den letzten Geschäftsabschluss der Finalis GmbH die folgenden Fragen. Begründen Sie ihre Antworten mit Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des DBG:

- 3.1.1. Welches ist die Steuerperiode?

Steuerperiode = **Geschäftsjahr (Art. 79 Abs. 2 DBG): 1. Januar 2018 – 30. Juni 2018**

- 3.1.2. Welches ist die Bemessungsperiode?

Bemessungsperiode = **Steuerperiode (Art. 80 Abs. 1 DBG): 1. Januar 2018 – 30. Juni 2018**

- 3.1.3. Benennen Sie die Bemessungsgrundlagen des steuerbaren Reingewinns.

Wird eine Kapitalgesellschaft aufgelöst, so werden die unversteuerten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert (Art. 80 Abs. 2 DBG)

- 3.1.4. Bestimmen Sie die Höhe des steuerbaren Reingewinns.

Steuerbarer Reingewinn: CHF 1'500'000 (ausgewiesener Reingewinn, da keine steuerlichen Korrekturen vorgenommen wurden mit Einschluss der Kapitalgewinne; Gewinnermittlungsvorschriften in Art. 58 DBG)

- 3.2. Die High Five AG wurde am 1. September 2017 in Wallisellen (Kt. ZH) gegründet. Sie bietet Dienstleistungen in der Kaderselektion, der Nachfolgeregelung und dem Outplacement an.

Die Gesellschaft gehört zu einem internationalen Konzern, in welchem alle Gesellschaften ihren Geschäftsabschluss per 31. März erstellen. Die High Five AG erstellt dementsprechend ihren ersten Geschäftsabschluss per 31. März 2018.

Begründen Sie Ihre Antwort auf die folgende Frage mit Angabe der gesetzlichen Bestimmung des DBG:

3.2.1. Sind die steuerrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf den ersten Geschäftsabschluss der High Five AG eingehalten, wenn somit im Gründungsjahr 2017 kein Abschluss erstellt wird?

Die für das Gründungsjahr massgebende Bestimmung ist in Art. 79 Abs. 3 DBG enthalten. Danach ist es nicht erforderlich, im Kalenderjahr der Gründung einen Geschäftsabschluss zu erstellen. Die gesetzliche Regelung ist mit der Erstellung des ersten Geschäftsabschlusses im Kalenderjahr 2018 erfüllt.

Aufgabe 4

(10 Punkte)

Prüfen Sie die folgenden Aussagen 4.1. bis 4.10. und beurteilen Sie, ob die Aussagen richtig oder falsch sind.

Kreuzen Sie bei den anschliessenden Lösungsvarianten die zutreffende Aussage in der entsprechenden Zeile rechts an. Nur eine Lösungsvariante ist jeweils zutreffend. Das Ankreuzen von keinem bzw. mehreren Feldern je Teilaufgabe gibt keine Punkte.

4.1.

Nr.	Aussagen	
1	Steuern gehören zu den öffentlichen Abgaben.	
2	Kausalabgaben sind keine öffentlichen Abgaben.	
Lösungsvarianten		Ankreuzen
Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.		X
Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.		
Beide Aussagen sind richtig.		
Beide Aussagen sind falsch.		

4.2.

Nr.	Aussagen	
1	Gebühren werden für besondere staatliche Leistungen erhoben. Es handelt sich somit um Zwecksteuern.	
2	Als Steuerhoheiten gelten Bund, Kanton und Gemeinde.	
Lösungsvarianten		Ankreuzen
Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.		
Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.		X
Beide Aussagen sind richtig.		
Beide Aussagen sind falsch.		

4.3.

Nr.	Aussagen	
1	Die Vorzugslast ist ein Entgelt für besondere wirtschaftliche Vorteile.	
2	Mit der Lenkungssteuer wird das Lenken des Verhaltens von Personen bezweckt.	
Lösungsvarianten		Ankreuzen
Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.		
Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.		
Beide Aussagen sind richtig.		X
Beide Aussagen sind falsch.		

4.4.

Nr.	Aussagen	
1	Das schweizerische Steuersystem teilt die Steuern in direkte und indirekte Steuern auf.	
2	Als indirekte Steuern gelten Steuern, welche das Steuersubjekt, bzw. den Steuerträger unmittelbar belasten.	
Lösungsvarianten		Ankreuzen
Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.		X
Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.		
Beide Aussagen sind richtig.		
Beide Aussagen sind falsch.		

4.5.

Nr.	Aussagen	
1	Der Bund erhebt keine indirekten Steuern.	
2	Die Kantone erheben direkte und indirekte Steuern.	
Lösungsvarianten		Ankreuzen
Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.		
Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.		X
Beide Aussagen sind richtig.		
Beide Aussagen sind falsch.		

4.6.

Nr.	Aussagen	
1	Die Steuerveranlagung darf nicht gegen das Verfassungsrecht und das Völkerrecht verstossen.	
2	Das kantonale Steuerrecht darf nicht gegen Bundesgesetzesrecht verstossen.	
Lösungsvarianten		Ankreuzen
Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.		
Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.		
Beide Aussagen sind richtig.		X
Beide Aussagen sind falsch.		

4.7.

Nr.	Aussagen	
1	Die Steuerberechnungsgrundlage ist der Gegenstand der Steuererhebung bzw. der Tatbestand, welcher die Steuer auslöst.	
2	Das Steuermass ist die wertmässige Erfassung des Steuerobjekts als Grundlage zur Steuerberechnung.	
Lösungsvarianten		Ankreuzen
Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.		
Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.		
Beide Aussagen sind richtig.		
Beide Aussagen sind falsch.		X

4.8.

Nr.	Aussagen	
1	Zu den Verkehrssteuern gehören die Rechtsverkehrssteuern und die Wirtschaftsverkehrssteuern.	
2	Die Kurtaxe ist keine Steuer.	
Lösungsvarianten		Ankreuzen
Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.		X
Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.		
Beide Aussagen sind richtig.		
Beide Aussagen sind falsch.		

4.9.

Nr.	Aussagen	
1	Das Steuerrecht ist Bestandteil des Verwaltungsrechts und somit des öffentlichen Rechts.	
2	Das öffentliche Recht regelt die Beziehung zwischen dem Staat und Individuen (Personen i.w.S.).	
Lösungsvarianten		Ankreuzen
Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.		
Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.		
Beide Aussagen sind richtig.		X
Beide Aussagen sind falsch.		

4.10.

Nr.	Aussagen	
1	Die Alkohol- und Hundesteuer sind Besitzsteuern.	
2	Die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Mehrwertsteuer sind Wirtschaftsverkehrssteuern.	
Lösungsvarianten		Ankreuzen
Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.		
Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.		
Beide Aussagen sind richtig.		
Beide Aussagen sind falsch.		X

Anhang zu Aufgabe 2

Ziff.	Text	Vorkolonnie	Betrag
	Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit		
1	Haupterwerb Ehemann (1.1. - 31.12.)		300'000.00
2	Nebenerwerb Ehemann (1.1. - 31.12.)		10'000.00
3	Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit		175'000.00
	Wertschriftenertrag ohne Verrechnungssteuer		10'130.00
4	- Bank Gross Sanitär Inh. Eva Riese	30.00	
5	- Bank Adam und Eva Riese Privat	100.00	
6	- Depot Adam und Eva Riese Privat	10'000.00	
	Selbstbewohntes Wohneigentum (Jahrgang 1952)		17'600.00
7	- Wert der Eigennutzung	22'000.00	
8	- Liegenschaftenunterhalt, pauschal	-4'400.00	
	Total Einkünfte		512'730.00
	Berufsauslagen Ehemann		-22'444.00
9	- Fahrkosten Bern - Biel: 220 x 43 km x 2 Fahrten x 70 Rappen	-13'244.00	
10	- Mehrkosten der Verpflegung	-3'200.00	
11	- Übrige Berufskosten: 3% des Nettolohnes	-4'000.00	
12	- Auslagen bei Nebenerwerb: 20% der Einkünfte aus Nebenerwerb	-2'000.00	
13	Berufsauslagen Ehefrau		-3'900.00
	- Fahrkosten Bern - Bern: Fahrrad	-700.00	
	- Mehrkosten der Verpflegung	-3'200.00	
14	Schuldzinsen		-10'000.00
15	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder		-36'000.00
	Beiträge an die 3. Säule a		-30'000.00
16	- Ehemann: bezahlter Beitrag CHF 15'000.00	-15'000.00	
17	- Ehefrau: bezahlter Beitrag CHF 15'000.00	-15'000.00	
	Versicherungsabzug		-6'650.00
18	- für Verheiratete	-5'250.00	
19	- für Kinder (2x 700.00)	-1'400.00	
	Beiträge an die AHV, IV und 2. Säule		-20'000.00
20	- Ehefrau: AHV gemäss Abrechnung der Ausgleichskasse Bern	-20'000.00	
21	Kosten der Fremdbetreuung Sohn		-24'000.00
22	Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten		-12'000.00
	Total Abzüge		-164'994.00
	Nettoeinkommen		347'736.00
23	Gemeinnützige Zuwendungen		-1'000.00
	Sozialabzüge		-15'600.00
24	- Kinder im Haushalt	-6'500.00	
25	- Kinder ausserhalb Haushalt	-6'500.00	
26	- Abzug für Ehegatten	-2'600.00	
	Steuerbares Einkommen		331'136.00